

34112 Kassel documenta Stadt

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen  
der Stadtverordnetenversammlung  
Kassel

**Kassel** documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

20. Mai 2015  
1 von 4

zur **46.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen lade ich ein für

**Mittwoch, 27. Mai 2015, 17:00 Uhr,  
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

**Tagesordnung:**

- 1. Zweckgebundene Mehrerträge und entsprechende Aufwendungen bzw. Mehreinzahlungen und entsprechende Mehrauszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO i. V. m. § 19 GemHVO für das Jahr 2014; - Kenntnisnahme Liste Z-C/2014 -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
- 101.17.1653 -
- 2. Hessische Arbeitsmarktförderung – Umsetzung des Arbeitsmarktbudgets 2015 – Projekt: „Neue Chancen im SGB XII – Arbeitserprobung / Beschäftigung / Qualifizierung / beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtrat Christian Geselle  
- 101.17.1660 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport)

3. **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung)** 2 von 4  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda  
- 101.17.1672 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
4. **Tiefgarage Friedrichsplatz 1. und 2. Bauabschnitt**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
- 101.17.1681 -  
(gleichzeitig im Grundstücksausschuss und im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
5. **documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
- 101.17.1684 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
6. **Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser  
- 101.17.1685 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
7. **Überleitung des documenta Archivs zur documenta GmbH**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
- 101.17.1688 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Kultur und im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)

8. **Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag** 3 von 4  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadträtin Anne Janz  
- 101.17.1690 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung und im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
9. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste A/2015 -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
- 101.17.1691 -
10. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 3/2015 -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
- 101.17.1692 -
11. **Durchführung der Deutschen Leichtathletik Meisterschaften 2016 in Kassel**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser  
- 101.17.1694 -
12. **Friedrich-Ebert-Straße Umbau fortsetzen - Geld bereitstellen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert  
- 101.17.1657 -
13. **Haushaltshoheit bewahren - Bewirtschaftungsgrundsätze aufheben**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert  
- 101.17.1662 -
14. **Parkgebührenordnung**  
Antrag der FDP-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Frank Oberbrunner  
- 101.17.1670 -
15. **KVG - Jahresticket für Senioren**  
Antrag der FDP-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Frank Oberbrunner  
- 101.17.1671 -

**16. Sanierung Sporthalle Marbachshöhe vorziehen**

4 von 4

Antrag der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Bodo Schild

- 101.17.1677 -

**17. Beschäftigungsverhältnisse im Auebad**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert

- 101.17.1678 -

**18. Haustarifverträge in Gesellschaften im städtischen Besitz**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert

- 101.17.1679 -

**19. Fördermittel Bundesprogramm BIWAQ**

Anfrage der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Norbert Hornemann

- 101.17.1700 -

**20. Öffentliches kommunales WLAN**

Anfrage der Fraktion B90/Grüne

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boris Mijatovic

- 101.17.1707 -

**21. Bilanzierung der Verträge Tiefgarage Friedrichsplatz für die Stadtkasse**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert

- 101.17.1722 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Friedrich  
Vorsitzende



**Niederschrift**

über die 46. öffentliche Sitzung

**des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

am **Mittwoch, 27. Mai 2015, 17:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

8. Juni 2015

1 von 19

**Anwesende:**

**Mitglieder**

Petra Friedrich, Vorsitzende, SPD

Dorothee Köpp, 1. stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne

Bernd-Peter Doose, 2. stellvertretender Vorsitzender, CDU

Anke Bergmann, Mitglied, SPD

Hermann Hartig, Mitglied, SPD

Enrico Schäfer, Mitglied, SPD

Dr. Günther Schnell, Mitglied, SPD

Monika Sprafke, Mitglied, SPD

(Vertretung für Wolfgang Decker)

Dieter Beig, Mitglied, B90/Grüne

Christine Hesse, Mitglied, B90/Grüne

(Vertretung für Ruth Fürsch)

Anja Lipschik, Mitglied, B90/Grüne

(Vertretung für Boris Mijatovic)

Karl Schöberl, Mitglied, B90/Grüne

Georg Lewandowski, Mitglied, CDU

Birgit Trinczek, Mitglied, CDU

Dr. Norbert Wett, Mitglied, CDU

Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke

Frank Oberbrunner, Mitglied, FDP

Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Demokratie erneuern

**Teilnehmer mit beratender Stimme**

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten

Marina Kuchminskaja-Eimer, Vertreterin des Ausländerbeirates

Klaus Hansmann, Vertreter des Behindertenbeirates

**Magistrat**

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD - ab 17:55 Uhr (TOP 4)

Dr. Jürgen Barthel, Stadtkämmerer, SPD

Christian Geselle, Stadtrat, SPD

Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne

Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

**Schriftführung**

Edith Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Cenk Yildiz, Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen**

Peter Schaumburg, Kämmerei und Steuern  
 Stefan Rios, Kämmerei und Steuern  
 Rolf Hedderich, Kämmerei und Steuern  
 Wolfram Schäfer, Revisionsamt  
 Dr. Joachim Benedix, Personal- und Organisationsamt  
 Klaus Koch, Hauptamt  
 Dorothee Rhiemeier, Kulturamt  
 Ina Kolter, Gesundheitsamt  
 Ute Pähns, Sozialamt  
 Manfred von Alm, Liegenschaftsamt  
 Bernd Heger, Schulverwaltungsamt  
 Anita Bodenbach, Bauverwaltungsamt

**Tagesordnung:**

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 1.  | <b>Zweckgebundene Mehrerträge und entsprechende Aufwendungen bzw. Mehreinzahlungen und entsprechende Mehrauszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO i. V. m. § 19 GemHVO für das Jahr 2014;<br/>- Kenntnisnahme Liste Z-C/2014 -</b>   | 101.17.1653 |
| 2.  | <b>Hessische Arbeitsmarktförderung – Umsetzung des Arbeitsmarktbudgets 2015 – Projekt: „Neue Chancen im SGB XII – Arbeitserprobung / Beschäftigung / Qualifizierung / beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“</b>  | 101.17.1660 |
| 3.  | <b>Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung)</b> | 101.17.1672 |
| 3.1 | <b>Satzungsänderung wegen Umbau Königsstraße</b>  | 101.17.1725 |
| 4.  | <b>Tiefgarage Friedrichsplatz 1. und 2. Bauabschnitt</b>  | 101.17.1681 |
| 5.  | <b>documenta und Museum Fridericianum<br/>Veranstaltungsgesellschaft mbH<br/>- Änderung des Gesellschaftsvertrages -</b>  | 101.17.1684 |
| 6.  | <b>Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste Änderung)</b>  | 101.17.1685 |
| 7.  | <b>Überleitung des documenta Archivs zur documenta GmbH</b>   | 101.17.1688 |

8. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag	101.17.1690	3 von 19
9. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste A/2015 -	101.17.1691	
10. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 3/2015 -	101.17.1692	
11. Durchführung der Deutschen Leichtathletik Meisterschaften 2016 in Kassel	101.17.1694	
12. Friedrich-Ebert-Straße Umbau fortsetzen - Geld bereitstellen	101.17.1657	
13. Haushaltshoheit bewahren - Bewirtschaftungsgrundsätze aufheben	101.17.1662	
14. Parkgebührenordnung	101.17.1670	
15. KVG - Jahresticket für Senioren	101.17.1671	
16. Sanierung Sporthalle Marbachshöhe vorziehen	101.17.1677	
17. Beschäftigungsverhältnisse im Auebad	101.17.1678	
18. Haustarifverträge in Gesellschaften im städtischen Besitz	101.17.1679	
19. Fördermittel Bundesprogramm BIWAQ	101.17.1700	
20. Öffentliches kommunales WLAN	101.17.1707	
21. Bilanzierung der Verträge Tiefgarage Friedrichsplatz für die Stadtkasse	101.17.1722	

Vorsitzende Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 20. Mai 2015 ordnungsgemäß einberufene 46. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Da Stadtkämmerer Dr. Barthel letztmalig als Vertreter des Magistrats an der Ausschusssitzung teilnimmt, bedankt sie sich im Namen der Ausschussmitglieder bei Stadtkämmerer Dr. Barthel für die langjährige gute Zusammenarbeit. Gleichzeitig begrüßt sie Stadtrat Christian Geselle als neues Mitglied des Magistrats im Ausschuss.

### Zur Tagesordnung

Stadtverordneter Doose, CDU-Fraktion, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um die als Tischvorlage verteilte Anfrage der CDU-Fraktion betr. Satzungsänderung wegen Umbau Königsstraße, 101.17.1725.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel (2/3-Mehrheit) bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

## **Beschluss**

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der Tagesordnung um die Anfrage der CDU-Fraktion betr. Satzungsänderung wegen Umbau Königsstraße, 101.17.1725, wird **zugestimmt**.

Vorsitzende Friedrich teilt mit, dass die Anfrage wegen Sachzusammenhangs gemeinsam mit Tagesordnungspunkt

**3. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragsatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung)**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1672 -

zur Beratung aufgerufen wird.

Ferner teil sie mit, dass auch die Tagesordnungspunkte

**4. Tiefgarage Friedrichsplatz 1. und 2. Bauabschnitt**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1681 -

und

**21. Bilanzierung der Verträge Tiefgarage Friedrichsplatz für die Stadtkasse**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1722 -

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen werden.

Vorsitzende Friedrich stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

1. **Zweckgebundene Mehrerträge und entsprechende Aufwendungen bzw. Mehreinzahlungen und entsprechende Mehrauszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO i. V. m. § 19 GemHVO für das Jahr 2014;** 5 von 19  
- **Kenntnisnahme Liste Z-C/2014 -**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1653 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von der in der rückseitigen Liste Z-C/2014 gemäß § 100 Abs. 1 HGO bewilligten Aufwendungen/Auszahlungen  
**im Ergebnishaushalt in Höhe von 6.000,00 €**  
**im Finanzhaushalt in Höhe von 110.000,00 €**  
Kenntnis zu nehmen.

**Die Vorlage des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.**

2. **Hessische Arbeitsmarktförderung – Umsetzung des Arbeitsmarktbudgets 2015 – Projekt: „Neue Chancen im SGB XII – Arbeitserprobung / Beschäftigung / Qualifizierung / beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1660 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel beteiligt sich an der Umsetzung des ab 2015 neu ausgerichteten Arbeitsmarktbudgets 2015 des Landes Hessen.
2. Im Arbeitsmarktbudget 2015 wird das Projekt: „Neue Chancen im SGB XII – Arbeitserprobung / Beschäftigung / Qualifizierung / beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“ mit bis zu 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchgeführt.
3. Das Projekt wird zu 45 % aus weitergeleiteten Finanzmitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Die Stadt Kassel übernimmt die Kofinanzierung, soweit sie nicht durch Dritte sichergestellt wird.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2015 für das Haushaltsjahr 2015 im Teilhaushalt 50004 zur Verfügung. Die voraussichtlichen Projektaufwendungen für 2016 und 2017 sind bei der Haushaltsplanung für 2016 und der mittelfristigen Finanzplanung für 2017 berücksichtigt.“

6 von 19

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Hessische Arbeitsmarktförderung – Umsetzung des Arbeitsmarktbudgets 2015 – Projekt: „Neue Chancen im SGB XII – Arbeitserprobung / Beschäftigung / Qualifizierung / beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“, 101.17.1660, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Hartig

Die Tagesordnungspunkte 3 und 3.1 werden gemeinsam zur Beratung aufgerufen, wobei die Anfrage zunächst zur Beantwortung aufgerufen wird.

### **3.1 Satzungsänderung wegen Umbau Königsstraße**

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.17.1725 -

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Warum erfolgte die zur kostenmäßigen Heranziehung der Anlieger für den Umbau der Königsstraße notwendige Satzungsänderung so spät?
2. Verzögert sich der Beginn der Umbauarbeiten in der Königsstraßen durch die späte Satzungsänderung?
3. Könnte der Stadt hieraus ein finanzieller Schaden entstehen?
4. Wie soll zukünftig sichergestellt werden, dass Satzungsänderungen im Vorfeld rechtzeitig und transparent durchgeführt werden?

Stadtbaurat Nolda beantwortet die Anfrage und die sich anschließenden Nachfragen der Ausschussmitglieder.

**Nach Beantwortung durch Stadtbaurat Nolda erklärt Vorsitzende Friedrich die Anfrage für erledigt.**

3. **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1672 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Im Rahmen einer Diskussion beantwortet Stadtbaurat Nolda die zahlreichen Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU

Ablehnung: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: Kasseler Linke

den

#### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragsatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung), 101.17.1672, wird **zugestimmt**.

8 von 19

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Köpp

Vorsitzende Friedrich ruft die Tagesordnungspunkte 4 und 21 gemeinsam zur Beratung auf, wobei die Anfrage unter Tagesordnungspunkt 21 zunächst zur Beantwortung aufgerufen wird.

**21. Bilanzierung der Verträge Tiefgarage Friedrichsplatz für die Stadtkasse**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.1722 -

**Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

Das Erbbaurecht des ersten Bauabschnitts der Tiefgarage Friedrichsplatz soll für den Restbuchwert von 586.674 Euro plus Umsatz- Grunderwerbssteuer und sonstiger Nebenkosten an die Parkhaus GmbH verkauft werden. Das Erbbaurecht des zweiten Bauabschnitts der Tiefgarage Friedrichsplatz soll Mitte 2018 für den Restbuchwert von 1.235.567 Euro plus Umsatz- Grunderwerbssteuer und sonstiger Nebenkosten an die Parkhaus GmbH verkauft werden

1. Wie hoch ist der Ertragswert der Tiefgarage?
2. Wie hoch ist der Verkehrswert der Tiefgarage?
3. Wie viele Jahre beträgt die Laufzeit des Erbbaurechtes, das an die Parkhaus GmbH übertragen werden soll?
4. Wodurch hat sich die Stadt Kassel verpflichtet das Erbbaurecht auf Verlangen der Parkhaus GmbH auf sie zu übertragen?

Zwischen den Vertragsparteien ist unstrittig, dass die Tiefgarage Friedrichsplatz 1. Bauabschnitt mit Mängeln behaftet ist.“ Quelle: Vorlage des Magistrats 101.17.1681 S.3

5. Welche Mängel sind dies?
6. Wie hoch sind die Kosten um diese Mängel abzustellen?
7. Warum sind diese Mängel von der Pächterin Parkhaus GmbH nicht nach der Regelung „Die erforderlichen Betriebs-, Unterhaltungs- und Erhaltungskosten gehen zu Lasten der Pächterin“ beseitigt worden?
8. Warum erfolgen die Information und die Bitte um Zustimmung für die Neuregelungen erst jetzt, obwohl der Erbbaurechtskaufvertrag bereits am 24.10.2014 notariell beurkundet worden war?



9. Wird durch den Abschluss eines Erbpachtvertrages zugunsten der Parkhaus GmbH eine sonst erforderliche Ausschreibung des Betriebsvertrages für die Tiefgarage umgangen?

9 von 19

Stadtrat Geselle und Stadtbaurat Nolda beantworten gemeinsam die Anfrage. Die Nachfragen der Ausschussmitglieder werden von Stadtrat Geselle, Stadtbaurat Nolda und Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet. Eine schriftliche Antwort mit der Niederschrift wird zugesagt.

**Nach Beantwortung durch Stadtrat Geselle und Stadtbaurat Nolda erklärt Vorsitzende Friedrich die Anfrage für erledigt.**

#### **4. Tiefgarage Friedrichsplatz 1. und 2. Bauabschnitt**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1681 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Erbbaurechtskaufvertrag (Anlage 1) hinsichtlich des im Grundbuch des Amtsgerichts Kassel, Blatt 17253, verzeichneten Erbbaurechtes an dem Grundstück Kassel, Blatt 7028, lfd. Nr. 196 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kassel, Flur 5, Flurstück 210/7, Gebäude- und Freifläche, Friedrichsplatz, 6.759 m<sup>2</sup>, eingetragen in Abteilung II/36, wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs zugestimmt.
2. Dem Nachtrag II zum Pachtvertrag zur Betreibung von Parkhäusern vom 20.03.1996 zwischen der Stadt Kassel und der Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse zu Ziffer 1 und 2 notwendigen Erklärungen in der jeweils gebotenen rechtlichen Form abzugeben und etwaige erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Die Fragen der Ausschussmitglieder werden gemeinsam von Stadtrat Geselle, Stadtbaurat Nolda und Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: FDP

den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Tiefgarage Friedrichsplatz 1. und 2. Bauabschnitt, 101.17.1681, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Doose

- 5. documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH**  
**- Änderung des Gesellschaftsvertrages -**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1684 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel, stimmt als Gesellschafterin der documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH, der Überleitung des documenta Archivs mit Wirkung zum 01. Januar 2016 in die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH und der damit verbundenen Erhöhung der Gesellschafterzuschüsse ab dem Jahr 2016 zu.
2. Der Änderung der § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

11 von 19

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages -, 101.17.1684, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Selbert

**6. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013**

**(Erste Änderung)**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1685 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste Änderung), 101.17.1685, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Oberbrunner

**7. Überleitung des documenta Archivs zur documenta GmbH**

12 von 19

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1688 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Das derzeit als Abteilung im Kulturamt geführte documenta Archiv wird zum 1. Januar 2016 in die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH übergeleitet. Dem Abschluss der als Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Land Hessen wird zugestimmt.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Überleitung des documenta Archivs zur documenta GmbH, 101.17.1688, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Dr. Hoppe

**8. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1690 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel schließt die beigefügte Kooperationsvereinbarung mit dem Land Hessen über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag.

Durch die vertragliche Vereinbarung von Stadt Kassel und Land Hessen soll die Verzahnung von staatlichem Schulsystem und Schul- und Jugendhilfeträger und die Umsetzung einer Bildungs- und Betreuungsgarantie an Grundschulstandorten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17 Uhr umgesetzt werden. Grundlage ist das kommunale Rahmenkonzept Ganztage an Grundschulstandorten. Die Umsetzung des Paktes für den Nachmittag wird unterstützt durch eine kommunale Koordinationsstelle und durch geeignete Fachkräfte der sozialen Arbeit an den Ganztagsstandorten.

13 von 19

Die zweijährige Pilotphase beginnt zum 1.9.2015 und wird zum Schuljahr 2017/18 in den Regelbetrieb überführt.

Stadträtin Janz beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linken

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag, 101.17.1690, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Schnell

- 9. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste A/2015 -**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1691 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der rückseitigen Liste A/2015 gemäß § 100 Abs. 1 HGO bewilligten Aufwendungen/Auszahlungen

im Ergebnishaushalt in Höhe von  
im Finanzhaushalt in Höhe von

16.500,00 €  
6.350,89 €

14 von 19

Kenntnis zu nehmen.

**Die Vorlage des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.**

**10. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 3/2015 -  
Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1692 -**

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 100 Abs. 1 HGO die in  
der rückseitigen Liste 3/2015 enthaltene überplanmäßige  
Aufwendung/Auszahlung

im Ergebnishaushalt in Höhe von 18.000,00 €“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 3/2015 -, 101.17.1692, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Beig

**11. Durchführung der Deutschen Leichtathletik Meisterschaften 2016 in Kassel** 15 von 19

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1694 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadt Kassel bewirbt sich als Austragungsort für die Deutschen Leichtathletik Meisterschaften (DLM) im Jahr 2016, um diese im Kasseler Auestadion durchzuführen. Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2016 zu veranschlagen.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Durchführung der Deutschen Leichtathletik Meisterschaften 2016 in Kassel, 101.17.1694, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Trinczek

**12. Friedrich-Ebert-Straße Umbau fortsetzen - Geld bereitstellen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.1657 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Friedrich-Ebert-Straße wird im Abschnitt Annastraße bis Bebelplatz umgebaut. Die notwendigen Mittel werden im Haushalt 2015 bereitgestellt.

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Antrag seiner Fraktion. Die Fragen der Ausschussmitglieder werden von Stadtbaurat Nolda beantwortet.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

16 von 19

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU

Enthaltung: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Friedrich-Ebert-Straße Umbau fortsetzen - Geld bereitstellen, 101.17.1657, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

### **13. Haushaltshoheit bewahren - Bewirtschaftungsgrundsätze aufheben**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1662 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Bewirtschaftungsgrundsätze des Magistrats für den Haushalt 2015 werden aufgehoben.

Der Antrag wird von Stadtverordneten Selbert, Fraktion Kasseler Linke, begründet. Stadtkämmerer Dr. Barthel nimmt dazu Stellung.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Haushaltshoheit bewahren - Bewirtschaftungsgrundsätze aufheben, 101.17.1662, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Oberbrunner



#### **14. Parkgebührenordnung**

Antrag der FDP-Fraktion  
- 101.17.1670 -

##### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Neufassung der Parkgebührenordnung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.04.2014, Magistratsvorlage 101.17.1275) dahingehend zu ändern, dass auf allen städtischen oberirdischen Parkplätzen die Parkgebühren montags-freitags nur bis 18.00 Uhr erhoben werden und samstags eine völlige Parkgebührenbefreiung besteht.

Stadtverordneter Oberbrunner, FDP-Fraktion, begründet den Antrag.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: FDP

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke

Enthaltung: CDU, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

##### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der FDP-Fraktion betr. Parkgebührenordnung, 101.17.1670, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Hoppe

#### **15. KVG - Jahresticket für Senioren**

Antrag der FDP-Fraktion  
- 101.17.1671 -

##### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, mit dem Vorstand der KVG Gespräche darüber zu führen, ob für die KVG die Möglichkeit besteht, außer der vergünstigten Nordhessenkarte 60plus für Senioren ebenfalls ein günstiges Seniorenjahresticket ausschließlich für das Stadtgebiet Kassel anzubieten.

Stadtverordneter Oberbrunner, FDP-Fraktion, begründet den Antrag.  
Stadtkämmerer Dr. Barthel nimmt dazu Stellung und sagt die schriftliche  
Stellungnahme der KVG mit der Niederschrift zu.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei  
Zustimmung: Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu  
fassen:

Der Antrag der FDP-Fraktion betr. KVG - Jahresticket für Senioren, 101.17.1671,  
wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Schäfer

### **16. Sanierung Sporthalle Marbachshöhe vorziehen**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.17.1677 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

### **17. Beschäftigungsverhältnisse im Auebad**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.1678 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

### **18. Haustarifverträge in Gesellschaften im städtischen Besitz**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.1679 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**19. Fördermittel Bundesprogramm BIWAQ**

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.17.1700 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**20. Öffentliches kommunales WLAN**

Anfrage der Fraktion B90/Grüne

- 101.17.1707 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**21. Bilanzierung der Verträge Tiefgarage Friedrichsplatz für die Stadtkasse**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1722 -

Aufruf vor Tagesordnungspunkt 4 dieser Niederschrift.

**Ende der Sitzung:** 18:57 Uhr

Petra Friedrich  
Vorsitzende

Cenk Yildiz  
Schriftführer

Vorlage Nr. 101.17.1653

20. April 2015  
1 von 2

**Zweckgebundene Mehrerträge und entsprechende Aufwendungen bzw.  
Mehreinzahlungen und entsprechende Mehrauszahlungen  
gemäß § 100 Abs. 1 HGO i. V. m. § 19 GemHVO für das Jahr 2014;  
- Kenntnisnahme Liste Z-C/2014 -**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von der in der rückseitigen Liste Z-C/2014 gemäß § 100 Abs. 1 HGO bewilligten  
Aufwendungen/Auszahlungen  
**im Ergebnishaushalt in Höhe von 6.000,00 €**  
**im Finanzhaushalt in Höhe von 110.000,00 €**  
Kenntnis zu nehmen.

**Begründung:**

In § 100 HGO wird ausgeführt, dass dieser nicht anzuwenden ist, wenn die Haushaltsansatzüberschreitungen durch zweckgebundene Mehrerträge oder Mehreinzahlungen (§ 19 GemHVO) oder im Rahmen der Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO) gedeckt sind.

Um der gesetzlichen Vorgabe zu entsprechen, wurde die Verfahrensweise für die Bereitstellung zweckgebundener Mittel geändert und die „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“ angepasst. Diese wurden von der Stadtverordnetenversammlung am 24. Februar 2014 beschlossen.

Im Rahmen einer transparenten Haushaltsführung werden dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zweckgebundene Mehrerträge oder Mehreinzahlungen analog den „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“ zur Kenntnis gegeben.

Die Mehrerträge/-einzahlungen und die entsprechenden Mehraufwendungen/-auszahlungen sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet. Die beigefügten Einzelbewilligungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushalts bzw. den Kreditbedarf des Finanzhaushalts.

Der Magistrat hat von der Liste in seiner Sitzung am 23. März 2015 Kenntnis  
genommen.

2 von 2

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Zusammenfassung von Mitteilungen über zweckgebundene Mehrerträge und entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehreinzahlungen und entsprechende Mehrauszahlungen

hier: Liste Z-C/2014

1. Ergebnishaushalt

Nr.	Dez.	Mehrertrag			Mehraufwand		
		Kostenstelle	Sachkonto	Betrag €	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag €
1	I	410 00 102	590 10 00	6.000,00	410 00 102	710 20 00	6.000,00
<b>Gesamt</b>		<b>6.000,00</b>			<b>6.000,00</b>		

2. Finanzhaushalt

Nr.	Dez.	Mehreinnahme				Mehrausgabe			
		Kostenstelle	Sachkonto	Invest.-Nr.	Betrag €	Kostenstelle	Sachkonto	Invest.-Nr.	Betrag €
1	I	410 00 103	360 01 10	410 4300 300	110.000,00	410 00 103	035 10 10	410 4300 300	110.000,00
<b>Gesamt</b>		<b>110.000,00</b>				<b>110.000,00</b>			

-I/-41-

Dezernat/Amt

Kassel, 18.12.2014

Sachbearbeiter/in: Frau Langlotz

Telefon: 70 31

**Mitteilung über zweckgebundenen Mehrertrag und entsprechende Mehraufwendung bzw. Mehreinzahlung und entsprechende Mehrauszahlung**

gem. § 100 Abs. 1 HGO i.V.m. § 19 GemHVO

 Ergebnishaushalt Finanzhaushalt zu Investitionsnummer**Mehreinzahlung**

Haushaltsjahr	2014	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	41001 Kulturamt allgemein	
Sachkonto	590 10 00 Erträge aus Spenden Nachlässen und Schenkungen	
Kostenstelle	410 00 102 Kulturförderung	
<b>Mehrertrag/-einzahlung</b>		<b>6.000 €</b>

**Mehrauszahlung**

1.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)	41001 Kulturamt allgemein	
Sachkonto	710 20 00 Sonstige Zuschüsse	6.000 €
Kostenstelle	<del>410 00 103 Zentrale Kulturverwaltung</del> <b>410 00 102 Kulturförderung</b>	
2.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
3.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
<b>Mehraufwendungen/-auszahlung insgesamt</b> (Betrag entspricht Mehrertrag/-einzahlung)		<b>6.000 €</b>

gezi. Wüste

Erläuterung:

---


Mittelherkunft und -verwendung

Die finanzielle Abwicklung des Kulturpreises Deutsche Sprache wurde durch -I- in die Zuständigkeit des Kulturamtes verlagert.

Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung über die "Verleihung des Kulturpreises Deutsche Sprache" beteiligt sich die Stadt Kassel an der Preisverleihung mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 15.000 €. Dieser Zuschuss wird in der Regel durch Spenden aufgebracht, die die Stadt Kassel einwirbt.


In diesem Jahr konnte die gesamte vertraglich festgelegte Summe durch Spenden finanziert werden. Von diesem Betrag sind Mittel in Höhe von 6.000 € an die Stadt Kassel geflossen, weitere 9.000 € sind direkt vom Spender an die Eberhard-Schöck-Stiftung überwiesen worden.

Wir bitten die Haushaltsansätze in NSK zu erhöhen.

18/12/2014 i.v.   
Datum/ Unterschrift der Amtsleitung

---

Die Mittel wurden den Haushaltsansätzen zugesezt.

15.01.2015   
Datum/Unterschrift

- An - 14 - mit der Bitte um Kenntnisnahme
- An - 41 - mit der Bitte um Kenntnisnahme



-I/-41-  
Dezernat/Amt

Kämmerei und Steuern  
EING. 18. Dez. 2014

Kasse, 15.12.2014  
Sachbearbeiter/in: Frau Langlotz  
Telefon: 70 31

**Mitteilung über zweckgebundenen Mehrertrag und entsprechende Mehraufwendung bzw. Mehreinzahlung und entsprechende Mehrauszahlung**

gem. § 100 Abs. 1 HGO i.V.m. § 19 GemHVO

Ergebnishaushalt       Finanzhaushalt zu Investitionsnummer 410 4300 300 Kulturamt, allge.

**Mehreinzahlung**

Haushaltsjahr	2014	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	41001 Kulturamt allgemein	
Sachkonto	360 01 10 SOPO aus nicht rückz. Zuweisungen vom Bund	
Kostenstelle	410 00 103 Zentrale Kulturverwaltung	
<b>Mehrertrag/-einzahlung</b>		<b>110.000 €</b>

**Mehrauszahlung**

1.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)	41001 Kulturamt allgemein	
Sachkonto	035 10 10 Zugänge geleist. Investitionszuschüsse an das Land	110.000 €
Kostenstelle	410 00 103 Zentrale Kulturverwaltung	
2.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
3.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
<b>Mehraufwendungen/-auszahlung insgesamt (Betrag entspricht Mehrertrag/-einzahlung)</b>		<b>110.000 €</b>

**Erläuterung:**

---

Mittelherkunft und -verwendung

Aus dem Bundesprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus" erhielt die Stadt Kassel mit Bescheid vom 15. Dezember diesen Jahres für die "Sicherung und Instandsetzung historischer Architekturen im UNESCO-Welterbe Bergpark Wilhelmshöhe" ein Zuwendung auf Ausgabenbasis bis zum Höchstbetrag von 3 Mio. Euro.


Der Bescheid steht unter dem Vorbehalt der Komplementärfinanzierung durch das Land Hessen in Höhe von 6 Mio. Euro. Eine entsprechende Zustimmung vom HMWK wurde gegenüber der Stadt am 16. Dezember erteilt.

Der Bewilligungszeitraum der Bundesförderung begann mit dem 12.12.2014 und endet am 31.12.2018.

Für das Jahr 2014 beträgt der Bundeszuschuss 110.000 €. Die Bereitstellung der Komplementärmittel erfolgt ab 2015.

Die Museumslandschaft Hessen Kassel übernimmt als liegenschaftsverwaltende Dienststelle des HMWK die Realisierung des Projekts. Aus diesem Grund sind die Mittel der Museumslandschaft Hessen Kassel zur Verfügung zu stellen.

**Wir bitten die Haushaltsansätze in NSK zu erhöhen.**

18/12/2014 i.v. 

Datum/ Unterschrift der Amtsleitung

---

Die Mittel wurden den Haushaltsansätzen zugesetzt.

07.01.2015 

Datum/Unterschrift

- An - 14 - mit der Bitte um Kenntnisnahme
- An - 41 - mit der Bitte um Kenntnisnahme

Vorlage Nr. 101.17.1660

4. Mai 2015  
1 von 4

**Hessische Arbeitsmarktförderung – Umsetzung des Arbeitsmarktbudgets 2015  
– Projekt: „Neue Chancen im SGB XII – Arbeitserprobung / Beschäftigung /  
Qualifizierung / beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel beteiligt sich an der Umsetzung des ab 2015 neu ausgerichteten Arbeitsmarktbudgets 2015 des Landes Hessen.
2. Im Arbeitsmarktbudget 2015 wird das Projekt: „Neue Chancen im SGB XII – Arbeitserprobung / Beschäftigung / Qualifizierung / beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“ mit bis zu 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchgeführt.
3. Das Projekt wird zu 45 % aus weitergeleiteten Finanzmitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Die Stadt Kassel übernimmt die Kofinanzierung, soweit sie nicht durch Dritte sichergestellt wird.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2015 für das Haushaltsjahr 2015 im Teilhaushalt 50004 zur Verfügung. Die voraussichtlichen Projektaufwendungen für 2016 und 2017 sind bei der Haushaltsplanung für 2016 und der mittelfristigen Finanzplanung für 2017 berücksichtigt.“

**Begründung:**

**Projektskizze:**

Das Projekt wird im Hessischen Arbeitsmarktbudget 2015 durchgeführt, voraussichtliche Laufzeit vom 15. Juni 2015 bis 14. Juni 2017. Es ist der Maßnahmenart 4. „Beratung und Begleitung von Personen an den Nahtstellen der Rechtskreise (insbesondere SGB II / SGB XII) zugeordnet. Ziel des Arbeitsmarktbudgets ist es, die Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Personen durch präventive, flankierende, kultursensible und/oder sozialintegrative Beratungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote zu erhöhen. Dies ist eine besondere Herausforderung für den Personenkreis, der Leistungen nach dem SGB XII erhält.

## **Zielsetzung**

Ziel der Maßnahme ist die Einbindung von langzeiterwerbslosen und psychisch kranken Personen in geeignete Arbeitsbereiche und - wenn möglich - eine Rückführung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Bei einer konstanten Arbeitsfähigkeit von mindestens 4 Std/Tag kann eine Überleitung in das SGB II erfolgen. Bei Eignung und erfolgreicher Tätigkeit werden zum Ende einer tagesstrukturierenden Beschäftigung oder Arbeitserprobung Anschlussmaßnahmen im Angebotspektrum des SGB II gestaltet.

Das Projekt ist in das Fallmanagement (FM) der Integrationsabteilung des Sozialamtes eingebunden. Ziel des FM ist die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und der Zugang zu den Eingliederungsmöglichkeiten SGB II und III.

Das Projekt ist in die kommunale Gesamtstrategie gegen Arbeitslosigkeit und insbesondere gegen Langzeitarbeitslosigkeit eingebunden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Projekts werden sowohl bei individuell zugeschnittenen Projekten als auch bei der Arbeit in einer Kleingruppe, unter intensiver Anleitung einer Fachkraft, sozialpädagogisch begleitet und intensiv unterstützt. Das Projekt ermöglicht einen diskriminierungsfreien Zugang und die Inklusion auch solcher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ohne diese Förderung keine Chance auf eine Beschäftigung hätten. Menschen mit Migrationshintergrund und / oder besonderem Förderbedarf sind Hauptzielgruppe für dies Projekte.

In der Maßnahme wird ein schonender Umgang mit Ressourcen umgesetzt. Die Projekte sind sowohl im Hinblick auf die Aktivierung und Integration der Teilnehmer/innen als auch auf die umgesetzten Beschäftigungs-, Beratungs- und Qualifizierungsangebote langfristig und nachhaltig angelegt.

## **Zielgruppe**

Zielgruppe sind Leistungsempfänger/innen SGB XII, die zumindest über eine Restarbeitsfähigkeit verfügen, keine dauerhaften Leistungen der Grundsicherung erhalten oder Erwerbsunfähigkeitsrenten beziehen. Für die Zielgruppe werden in der Regel nur Teilziele und individuell messbare Integrationsfortschritte auf dem Weg zum ersten Arbeitsmarkt erreichbar sein. Im Vordergrund steht die Überprüfung sowie individuelle Förderung der Erwerbsfähigkeit.

Das Ergebnis der Maßnahmeteilnahme kann die Überleitung in das SGB II, eine Reha-Ausbildung, eine anderweitige Qualifizierung, eine Arbeitsaufnahme z.B. im Bereich geringfügiger Beschäftigung oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen sein. Möglich ist aber auch der Verbleib im SGB XII mit dem Resultat der dauerhaften Grundsicherung.

3 von 4

### **Tätigkeiten / Einsatzfelder**

Die angebotenen Tätigkeiten / Arbeiten müssen dem jeweiligen individuellen Leistungsvermögen, Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie der körperlichen und psychischen Belastbarkeit entsprechen. Es sind einfache handwerkliche oder hauswirtschaftliche, aber auch Bürotätigkeiten, Boten- und Begleitdienste, Verteilaktionen für Vereine, Kirchen, Verbände, die Stadt sowie ehrenamtliche Tätigkeiten und Aktivitäten der Selbsthilfe denkbar. Tagesstrukturierende Beschäftigung und Arbeitserprobungen sind einer Arbeitsgelegenheit eher vergleichbar als regulärer Erwerbsarbeit.

Der Einsatz ist nicht auf die „unschädlichen Tätigkeitsbereiche“ im Sinne des § 16d / § 16e SGB II begrenzt. Es soll mit Handwerksbetrieben, Einzelhändlern und Dienstleistern kooperiert werden. Durch die Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Unternehmen kann die Einmündung in Minijobs und in andere Arbeitsverhältnisse gefördert werden.

Die beiden für das Projekt vorgesehenen sozialpädagogischen Fachkräfte sind bereits mit 19,5 Wochenstunden und 30 Wochenstunden im städtischen Dienst beschäftigt. Sie werden voraussichtlich zum 15.06.2015 dem Projekt zugewiesen.

Die aktuelle Kostenplanung beläuft sich für die Laufzeit von zwei Jahren auf 348.774 €. Hiervon werden bis zu 55 % aus kommunalen Haushaltsmitteln sowie 45 % aus weitergeleiteten ESF-Mitteln im Hessischen Arbeitsmarktbudget getragen. Vom städtischen Eigenmittelanteil von 191.826 € sind bis zu 96.000 € originäre Sozialhilfeleistungen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2015 für das Haushaltsjahr 2015 im Teilhaushalt 50004 zur Verfügung. Die voraussichtlichen Projektaufwendungen für 2016 und 2017 werden bei der Haushaltsplanung für 2016 und der mittelfristigen Finanzplanung für 2017 berücksichtigt. Im Folgenden ist der Mitteleinsatz, insbesondere der städtische Eigenmitteleinsatz zur Umsetzung für das Vorhaben, dargestellt:

<b>Ausgabenplan</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>Insgesamt</b>
Personalkosten	48.127	85.484	37.034	170.645
Vergütung / Sozialhilfe	24.000	54.000	18.000	96.000
Maßnahmenkosten - Träger	12.000	27.000	9.000	48.000
Verwaltungsausgaben	9.625	17.097	7.407	34.129
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>93.752</b>	<b>183.581</b>	<b>71.441</b>	<b>348.774</b>

<b>Finanzierungsplan</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>Insgesamt</b>
Beantragte ESF-Mittel	42.188	82.611	32.149	156.948
Kommunale Mittel	51.564	100.970	39.292	191.826
<b>Gesamterträge</b>	<b>93.752</b>	<b>183.581</b>	<b>71.441</b>	<b>348.774</b>

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 4. Mai 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorlage Nr. 101.17.1672**

21. April 2015  
1 von 2

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

## **Begründung:**

Zur Refinanzierung des geplanten Umbaus der Königsstraße ist eine Aktualisierung der satzungsrechtlichen Grundlagen erforderlich.

Nach § 1 der Fußgängerzonen-Beitragssatzung (s. Anlage 3) ist eine Beitragserhebung nur zur Deckung des Aufwandes für den Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen zu Fußgängerzonen möglich. Die Königsstraße ist jedoch bereits eine Fußgängerzone. Der Umbau bereits existierender Fußgängerzonen unterfällt nicht dem sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung.

Eine Beitragserhebung auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel ist nach der gegenwärtigen Fassung nicht möglich, weil nach deren § 16 Abs. 2 (s. Anlage 2) in Verbindung mit § 2 der Fußgängerzonen-Beitragssatzung die Königsstraße vom räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ausgenommen ist.

2 von 2

§ 16 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen ist daher ersatzlos aufzuheben, um diese Satzung zur Anwendung bringen zu können. Zugleich ist die Fußgängerzonen-Beitragssatzung insgesamt aufzuheben. Denn zum einen steht eine Erweiterung der Fußgängerzonen, die ihrem sachlichen Geltungsbereich unterfallen würde, in absehbarer Zeit nicht an. Zum anderen datiert diese Satzung aus dem Jahre 1980 und ist seinerzeit rückwirkend zum 19.06.1976 in Kraft getreten; es bestehen deshalb erhebliche rechtliche Zweifel, dass sie noch von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, nämlich § 11 KAG, gedeckt ist. Zum Dritten werden damit künftig sämtliche Um- und Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der (allgemeinen) Straßenbeitragssatzung unterfallen. Letzteres ist sachlich gerechtfertigt, weil eine Sonderregelung für Fußgängerzonen nicht - mehr - erforderlich ist. Insbesondere erfolgt dann auch eine Gleichbehandlung von Fußgängerzonen und fußgängerzonenähnlichen Bereichen, wie etwa der Goethestraße oder der Friedrich-Ebert-Straße.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 20.04.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



## **Anlage 1**

6.15.4

6.16.1

---

### **SATZUNG**

**zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich  
der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980  
und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel  
vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung)**

**vom**

Aufgrund der §§ 1 - 5a, 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am \_\_\_\_ folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung) beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

§ 16 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **6.15 SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON STRASSENBEITRÄGEN IN DER STADT KASSEL**

Vom 29. März 2004 in der Fassung der dritten Änderung vom 19. Mai 2014

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (2) Die Satzung gilt nicht für den in § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) festgelegten Bereich.

## **6.16 SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN ZUM UM- ODER AUSBAU ÖFFENTLICHER STRASSEN IM INNENSTADTBEREICH DER STADT KASSEL (FUSSGÄNGERZONEN-BEITRAGSSATZUNG)**

Vom 30. Juni 1980

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird auf das Gebiet beschränkt, das seine äußeren Grenzen durch die im Uhrzeigersinne verlaufende Verbindung der folgenden Straßenzüge erhält: Fünffensterstraße, Ständeplatz, Scheidemannplatz, Rudolf-Schwander-Straße, Lutherplatz, Kurt-Schumacher-Straße, Mittelgasse, Martinsplatz, Oberste Gasse, Steinweg, Friedrichsplatz (Verbindungsstraße von Steinweg zur Frankfurter Straße), Frankfurter Straße bis Fünffensterstraße.

**6.16 SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN  
ZUM UM- ODER AUSBAU ÖFFENTLICHER STRASSEN  
IM INNENSTADTBEREICH DER STADT KASSEL  
(FUSSGÄNGERZONEN-BEITRAGSSATZUNG)**

**Vom 30. Juni 1980**

**§ 1 Erhebung von Beiträgen**

Zur Deckung des Aufwandes für den Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen, zu denen auch die öffentlichen Wege, Plätze und Grünanlagen gehören, zu Fußgängerzonen werden Straßenbeiträge erhoben von den Grundstücks-eigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen nicht nur vorübergehende Vorteile bietet.

**Vorlage Nr. 101.17.1725**

**22. Mai 2015**  
**1 von 1**

## **Satzungsänderung wegen Umbau Königsstraße**

### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Wir fragen den Magistrat:

1. Warum erfolgte die zur kostenmäßigen Heranziehung der Anlieger für den Umbau der Königsstraße notwendige Satzungsänderung so spät?
2. Verzögert sich der Beginn der Umbauarbeiten in der Königsstraßen durch die späte Satzungsänderung?
3. Könnte der Stadt hieraus ein finanzieller Schaden entstehen?
4. Wie soll zukünftig sichergestellt werden, dass Satzungsänderungen im Vorfeld rechtzeitig und transparent durchgeführt werden?

Fragesteller/-in:      Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1681**

4. Mai 2015  
1 von 5

### **Tiefgarage Friedrichsplatz 1. und 2. Bauabschnitt**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Mitberichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Erbbaurechtskaufvertrag (Anlage 1) hinsichtlich des im Grundbuch des Amtsgerichts Kassel, Blatt 17253, verzeichneten Erbbaurechtes an dem Grundstück Kassel, Blatt 7028, lfd. Nr. 196 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kassel, Flur 5, Flurstück 210/7, Gebäude- und Freifläche, Friedrichsplatz, 6.759 m<sup>2</sup>, eingetragen in Abteilung II/36, wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs zugestimmt.
2. Dem Nachtrag II zum Pachtvertrag zur Betreibung von Parkhäusern vom 20.03.1996 zwischen der Stadt Kassel und der Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse zu Ziffer 1 und 2 notwendigen Erklärungen in der jeweils gebotenen rechtlichen Form abzugeben und etwaige erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

### **Begründung:**

Die Stadt Kassel ist Eigentümerin der Gebäude- und Freifläche Friedrichsplatz. Die unter dem Friedrichsplatz befindliche Tiefgarage Friedrichsplatz wurde in zwei Bauabschnitten errichtet. Für die Errichtung des 1. Bauabschnittes wurde ein

2 von 5

Erbbaurecht an dem Grundstück zugunsten der TFK Hessengrund-Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt Tiefgarage Friedrichsplatz Kassel KG (nachfolgend TFK) bestellt. Für die Errichtung des 2. Bauabschnittes wurde ein Erbbaurecht für die BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. Bauabschnitt KG (nachfolgend BHT) bestellt.

Mit den jeweiligen Erbbauberechtigten beider Bauabschnitte hat die Stadt Kassel zwei Leasingverträge abgeschlossen. Die jeweilige Grundmietzeit beträgt 22,5 Jahre. Die Grundmietzeit für den 1. Bauabschnitt endete am 31.10.2014. Die Grundmietzeit für den 2. Bauabschnitt endet am 30.06.2018.

Die Stadt Kassel wiederum hat die ihr im Wege des Leasing überlassenen beiden Bauabschnitte mit Pachtvertrag vom 20.03.1996 an die Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH (nachfolgend PHG) verpachtet. Für die anderen im Eigentum der Stadt Kassel bestehenden Parkhäuser (Garde-du-Corps, Oberste Gasse, Jägerstraße) besteht ein weiterer Pachtvertrag vom 20.03.1996. Gemäß Nachtrag I vom 11.01.2007 endet die Pachtzeit am 31.12.2015.

In den beiden Leasingverträgen ist wortgleich ein Andienungsrecht zugunsten der jeweiligen Leasinggeberin vereinbart. Danach kann die Leasinggeberin (TFK bzw. BHT) innerhalb von drei Monaten vor Beendigung der Grundmietzeit entscheiden, ob sie der Stadt Kassel als Leasingnehmerin den Erwerb des jeweiligen Leasingobjektes (Erbbaurecht einschließlich Bauwerk) andient. Für diesen Fall ist die Stadt Kassel wiederum verpflichtet, das Leasingobjekt zu erwerben. Als Kaufpreis wurde in dem jeweiligen Leasingvertrag der steuerliche Restbuchwert des Bauwerkes vereinbart. Dies sind jeweils 10 % der Herstellungskosten. Der Restbuchwert für den 1. Bauabschnitt beträgt danach 586.674,98 € zuzüglich Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und sonstiger Nebenkosten und für den 2. Bauabschnitt 1.235.567,00 € zuzüglich Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und sonstiger Nebenkosten.

Mit Schreiben vom 31.07.2014 hat der Leasinggeber TFK der Stadt Kassel den Kauf des 1. Bauabschnittes andient. Der entsprechende Erbbaurechtskaufvertrag wurde am 24.10.2014 notariell beurkundet. Das Erbbaurecht zugunsten der Stadt Kassel wurde inzwischen im Grundbuch eingetragen.

Für den Fall der Ausübung des Andienungsrechtes hat sich die Stadt Kassel gegenüber der Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH wiederum verpflichtet, das erworbene Erbbaurecht an die PHG auf deren Verlangen hin zu übertragen. Als Kaufpreis wurde dabei der von der Stadt Kassel für den Rückerwerb gezahlte Betrag vereinbart.

Die PHG hat entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Übertragung des Erbbaurechtes an dem 1. Bauabschnitt der Tiefgarage Friedrichsplatz verlangt.

3 von 5

### **Zu Beschlussziffer 1.:**

#### **Zu §§ 1 bis 5 des Erbbaurechtskaufvertrages:**

Als Kaufpreis werden die von der Stadt Kassel aufgewendeten Kosten für den Erwerb des Erbbaurechtes von dem Leasinggeber TFK angesetzt. Einschließlich der Nebenkosten beträgt der Aufwand 626.402,50 € zuzüglich Umsatzsteuer (vgl. § 2). Der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten usw. aufgrund des Erbbaurechtes soll rückwirkend zum 01. Januar 2015 erfolgen. Eine tatsächliche Auswirkung hat der Übergang nicht, da die PHG aufgrund des bestehenden Pachtvertrages ohnehin diese Rechte bzw. Pflichten innehat. Dementsprechend soll auch die Tiefgarage Friedrichsplatz 1. Bauabschnitt mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt aus dem bestehenden Pachtvertrag entlassen werden (vgl. § 3). Der Pachtvertrag ist dieser Vorlage beigelegt (Anlage 3).

Zwischen den Vertragsparteien ist unstrittig, dass die Tiefgarage Friedrichsplatz 1. Bauabschnitt mit Mängeln behaftet ist. Dementsprechend werden in § 5 alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln am Vertragsgegenstand vollumfänglich ausgeschlossen, da auch der PHG das zugrunde liegende Gutachten bekannt ist (vgl. § 5). Zugleich verpflichtet sich die PHG, die festgestellten Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen.

#### **Zu §§ 6 bis 8 des Erbbaurechtskaufvertrages:**

Entsprechend der Regelungen im Pachtvertrag mit der PHG wird neben dem Erwerb des Erbbaurechtes für den 1. Bauabschnitt auch notariell geregelt, dass im Falle der Andienung des 2. Bauabschnittes die PHG auch diesen 2. Bauabschnitt erwerben soll. Als zu zahlender Kaufpreis wird der von der Stadt Kassel im Falle der Ausübung des Andienungsrechtes von der Stadt Kassel an den Leasinggeber BHT zu zahlende Kaufpreis von 1.235.567,00 € für das Erbbaurecht zuzüglich der Nebenkosten vereinbart (vgl. § 6).

Für den Fall, dass die Leasinggesellschaft das für den 2. Bauabschnitt bestellte Erbbaurecht der Stadt Kassel nicht andient, hat sich die PHG das Recht ausbedungen, den hier vereinbarten Erwerb des Erbbaurechtes für den 1. Bauabschnitt rückabzuwickeln. Der isolierte Betrieb des 1. Bauabschnittes allein ist für die PHG wirtschaftlich nicht rentabel und nur im Zusammenhang mit dem Betrieb des 2. Bauabschnittes sinnvoll. Die statistischen Erhebungen belegen, dass die tatsächliche und auch relative Auslastung des der Oberen Königsstraße näher liegenden 2. Bauabschnittes wesentlich höher als diejenige des 1. Bauabschnittes



ist. Der PHG wird daher das Recht eingeräumt, die Rückabwicklung des Erwerbs des Erbbaurechtes für den 1. Bauabschnitt zu verlangen. Für diesen Fall hat die Stadt Kassel der PHG den für diesen Erwerb aufgewandten Kaufpreis zuzüglich der von der PHG gezahlten Nebenkosten zu erstatten (vgl. § 7).

Die Stadt Kassel würde in diesem Fall als Gegenleistung für die Überlassung des Erbbaurechtes für die Zeit vom 01. Januar 2015 bis zur Rückabwicklung einen monatlichen Pachtzins in Höhe von 2.088,00 € zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe von zur Zeit 19 % erhalten.

Da die Tiefgarage substantielle Mängel aufweist, wird die PHG zur Behebung dieser Mängel Investitionen in die Bausubstanz vornehmen müssen. Diese Investitionen sollen – soweit sie aktivierungspflichtig und in der Bilanz auszuweisen sind – bei einer Rückabwicklung des Erbbaurechtskaufes der PHG in Höhe des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Buchwertes rückerstattet werden.

Die zum Übergang des Erbbaurechtes für den 1. Bauabschnitt notwendige Einigung der Vertragsparteien (Auflassung) ist in § 8 geregelt.

#### Zu §§ 9 bis 17 des Erbbaurechtskaufvertrages:

In diesen Bestimmungen sind die notwendigen formalen Abläufe bei Abwicklung eines derartigen Rechtsgeschäftes geregelt.

#### Zu Beschlussziffer 2.:

Wird der Regelung zu Beschlussziffer 1. zugestimmt, betreibt die PHG den 1. Bauabschnitt der Tiefgarage Friedrichsplatz als Inhaberin des Erbbaurechtes, den 2. Bauabschnitt der Tiefgarage Friedrichsplatz sowie die anderen Parkhäuser als Pächterin. Die Betriebsergebnisse sämtlicher von der PHG bewirtschafteten Parkhäuser schlagen sich somit in der Gewinn- und Verlustrechnung der PHG nieder. Mit dem Nachtrag II soll sichergestellt werden, dass die PHG bis zum Andienen des 2. Bauabschnittes im Jahre 2018 neben der Tiefgarage Friedrichsplatz auch die anderen Parkhäuser im bisherigen Umfang weiter betreiben kann.

Da der Stadt Kassel der 2. Bauabschnitt der Tiefgarage Friedrichsplatz von der Leasinggesellschaft entsprechend der vertraglichen Regelung erst im Frühjahr 2018 angedient werden kann, besteht für die PHG die Unsicherheit, ob sie nach dem Verstreichen des Andienungszeitraumes die Tiefgarage Friedrichsplatz komplett weiter betreiben kann. Sollte das Erbbaurecht für den 2. Bauabschnitt im Jahre 2018 nicht der Stadt Kassel angedient werden, besteht für die PHG eine erhebliche wirtschaftliche Unsicherheit.

Diese Unsicherheit hätte auch Auswirkungen für den Betrieb der sonstigen Parkhäuser, da diese eine sehr schlechte Bausubstanz haben und nur im geringen Maße zum Betriebsergebnis der PHG beitragen. Da weiterhin seitens der Stadt Kassel zurzeit strukturelle Überlegungen hinsichtlich der Parkhäuser Garde-du-Corps, Martinskirche und Jägerstraße angestellt werden, wird in dem 2. Nachtrag zu dem bestehenden Pachtvertrag über den Betrieb von Parkhäusern eine letztmalige Verlängerung bis zum 31.12.2018 vorgesehen.

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass nach dem Verstreichen des Andienungszeitpunktes endgültig entschieden werden muss, in welchem Umfang welche Parkhäuser von der PHG oder einer anderen Gesellschaft weiter betrieben werden sollen.

Die für die beiden Bauabschnitte der Tiefgarage Friedrichsplatz zu Grunde liegenden Leasingverträge stehen im Amt Kämmerei und Steuern zur Einsichtnahme bereit.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 04. Mai 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Erbbaurecht TFK Hessengrund-Gesellschaft für Baulandbeschaffung,  
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt Tiefgarage  
Friedrichsplatz Kassel KG**

**1. Bauabschnitt Tiefgarage Friedrichsplatz**

**Erbbaurechtskaufvertrag  
nebst Auflassung:**

**§ 1 Grundbuchstand**

Die Stadt Kassel ist Erbbauberechtigte des im **Grundbuch des Amtsgerichts Kassel von Kassel Blatt 17253** verzeichneten Erbbaurechts an dem Grundstück Kassel Blatt 7028, lfd. Nr. 196 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kassel, Flur 5, Flurstück 210/7, Gebäude- und Freifläche Friedrichsplatz 67,59 ar groß, eingetragen in Abt. II/36.

Das Grundstück ist in der Anlage 1 schraffiert dargestellt.

Im Erbbaugrundbuch sind folgende Belastungen eingetragen:

In Abteilung II:

Lfd. Nr. 1, Vorkaufsrecht für den jeweiligen Eigentümer; Vorrangsvorbehalt für Grundpfandrechte bis 22.500,00 DM, bis 18 % Zinsen jährlich, bis 10 % Nebenleistung einmalig.

Lfd. Nr. 2, Erbbauzins von 50.000,00 DM einmalig für den jeweiligen Eigentümer des Erbbaugrundstücks

In Abteilung III ist das Erbbaurecht lastenfrei.

Der beurkundende Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass er das Baulastenverzeichnis nicht eingesehen hat. Er belehrte die Beteiligten über die Funktion eines Baulastenverzeichnisses und die sich gegebenenfalls ergebenden Risiken. Die Erschienenen bestanden gleichwohl auf Beurkundung.

## **§ 2 Verkauf und Kaufpreis**

Der Verkäufer verkauft hiermit an die Käuferin das in § 1 dieses Vertrages näher bezeichnete Erbbaurecht zum Preis von

**626.402,50 €**

**(i. W.: sechshundertsechszwanzigtausend-vierhundertzwei EURO)**

zuzüglich Umsatzsteuer von 19% = 119.016,48 €, insgesamt somit

**745.418,98 €**

**(i. W.: siebenhundertfünfundvierzigtausendvierhundert-achtzehn EURO).**

Dies stellt den steuerlichen Bilanzbuchwert des Objektes zuzüglich Umsatzsteuer zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Erbbaurechtskaufvertrages dar. Über alle Leistungen aus diesem Vertrag wird im Wege von Rechnungen im Sinne von § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) abgerechnet.

Der Kaufpreis ist innerhalb eines Monats nach Beurkundung dieses Vertrages, d.h. am \_\_\_\_\_, kostenfrei und unerinnert auf das Konto der Stadt Kassel bei der Kasseler Sparkasse, IBAN: DE16 5205 0353 0000 0110 99, BIC: HELADEF1KAS, unter Angabe des Verwendungszwecks: „ANL 100637, Kostenstelle 23000101“, zu zahlen.

Der Kaufpreis ist unabhängig von einer eventuellen Finanzierung zu dem festgelegten Zeitpunkt fällig. Die Kaufpartei kommt ohne weiteres in Verzug, wenn der Kaufpreis und der Betrag für die Aufwendungen zum Fälligkeitstermin einem Bankkonto der Stadt Kassel nicht gutgeschrieben worden ist. Zahlungen, die zu dem vereinbarten Termin nicht einem Bankkonto der Stadt Kassel gutgeschrieben worden sind, sind von der Käuferin ab Verzug mit 9 v. H. jährlich zu verzinsen.

Der Käuferin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Stadt Kassel kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

### **§ 3 Besitz, Nutzen, Lasten usw.**

Besitz, Rechte, Vorteile und Nutzungen sowie die Gefahren, Lasten und Abgaben sowie die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten gehen auf die Käuferin rückwirkend zum 1. Januar 2015 über.

Ein Gleiches gilt für die Übernahme sämtlicher Verkehrssicherungspflichten, die mit diesem Objekt verbunden sind und im Zusammenhang stehen, insbesondere den Winterdienst, das Schneeräumen, Streuen usw. und auch die darüber hinaus bestehenden sonstigen öffentlich rechtlichen Verpflichtungen.

Erschließungskosten und Anliegerbeiträge, Gebühren sowie Anschlusskosten nach dem KAG (Kommunalabgabengesetz) trägt die Stadt Kassel für den Zustand der Anlagen bis zum Ablauf des 31.10.2014; auf den Zugang des Beitragsbescheides kommt es nicht an.

Zwischen der Stadt Kassel und der Käuferin besteht der Pachtvertrag vom 20. März 1996 über die Tiefgarage Friedrichsplatz 1. Bauabschnitt und 2. Bauabschnitt. Die Tiefgarage Friedrichsplatz 1. Bauabschnitt wird rückwirkend zum 1. Januar 2015 aus diesem Pachtvertrag entlassen.

### **§ 4 Übernahme von Belastungen**

Die Übergabe des Erbbaurechts erfolgt in Abteilung II des Grundbuches unter Übernahme der dort verzeichneten Belastungen und in Abteilung III des Grundbuches lastenfremd und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter.

Etwa bestehende Belastungen im Baulastenverzeichnis werden von der Käuferin übernommen.

### **§ 5 Haftung**

Der Vertragsgegenstand wird verkauft unter Gewähr für den lastenfremden Besitz- und Eigentumsübergang, soweit nicht Rechte ausdrücklich in diesem Vertrag übernommen werden.

Die Käuferin hat den Vertragsgegenstand genau besichtigt und kauft ihn wie er liegt und steht.

Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln am Vertragsgegenstand werden hiermit vollumfänglich ausgeschlossen. Die Stadt Kassel haftet insbesondere nicht für das Flächenmaß, die Verwendbarkeit des Erbbaurechts für Zwecke der Käuferin oder für steuerliche Ziele der Käuferin. Von der vorstehenden Rechtsbeschränkung ausgenommen ist eine Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung des Lebens, Körpers und Gesundheit reicht insoweit bereits Fahrlässigkeit aus.

Der Käuferin ist das als Anlage 2 zu diesem Vertrag genommene Gutachten vom 6. Februar 2015 der EFG Beratende Ingenieure GmbH und die darin festgestellten Mängel des Erbbaurechtsbauwerkes der Tiefgarage Friedrichsplatz bekannt. Die Käuferin führt die im Gutachten festgestellten und auch eventuellen weitere Sanierungen der Tiefgarage auf eigene Kosten durch.

Der Notar hat die Erschienenen über die Bedeutung des Haftungsausschlusses eingehend belehrt.

**§ 6 Kaufvereinbarungen  
bei Andienung / Nichtandienung des Erbbaurechtes  
Tiefgarage Friedrichsplatz 2. Bauabschnitt**

Die BHT-Baugrund Hessen-Thüringen-Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG (nachstehend BHT genannt) ist Erbbauberechtigte des im Grundbuch des Amtsgerichts Kassel von Kassel Blatt 22155 eingetragenen Erbbaurechts an dem im Grundbuch von Kassel Blatt 7032, lfd. Nr. 230 eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Kassel, Flur 5, Flurstück 208/20. Erbbaurechtsbauwerk ist die Tiefgarage Friedrichsplatz 2. Bauabschnitt.

Die Erbbauberechtigte hat das Recht, der Stadt Kassel das Erbbaurecht mit Wirkung zum 30. Juni 2018 anzudienen, das heißt, die Stadt Kassel ist dann verpflichtet, dieses Erbbaurecht zu erwerben.

Für den Fall, dass das Erbbaurecht bei Ausübung des vorgenannten Andienungsrechts von der Stadt Kassel erworben wird, verpflichtet sich die Stadt Kassel, dieses Erbbaurecht zum

**Kaufpreis von 1.235.567,00 € (in Worten: einmillion-zweihundertfünfunddreissigtausendfünfhundertsiebenundsechzig Euro)** zuzüglich aller Grunderwerbsnebenkosten (Notarkosten, Gerichtskosten, Grundbuchgebühren, Grunderwerbsteuer usw.) an die Käuferin bis spätestens zum 31. Dezember 2018 nach Andienung weiter zu verkaufen. Die Käuferin verpflichtet sich für diesen Fall zum Kauf des Erbbaurechtes zu den vorgenannten Bedingungen.

Auch in diesem Fall wird die Käuferin die im Gutachten vom 6. Februar 2015 der EFG Beratende Ingenieure GmbH festgestellten Mängel des Erbbaurechtsbauwerkes Tiefgarage Friedrichsplatz 2. Bauabschnitt auf eigene Kosten beheben und auch dann eventuelle weitere Sanierungen der Tiefgarage auf eigene Kosten durchführen.

### **§ 7 Rückabwicklung**

Für den Fall, dass die derzeitige Erbbauberechtigte nicht von ihrem Andienungsrecht Gebrauch machen sollte, verpflichtet sich die Stadt Kassel, das in §1 dieses Erbbaurechtskaufvertrages näher bezeichnete Erbbaurecht mit dem Erbbaurechtsbauwerk der Tiefgarage Friedrichsplatz 1. Bauabschnitt wieder von der Käuferin zurück zu kaufen und zwar zum Kaufpreis von **626.402,50 € (i. W.: sechshundertsechszwanzigtausend-vierhundertzwei EURO)** zuzüglich Umsatzsteuer von 19 % = 119.016,48 € insgesamt somit **745.418,98 € (i. W.: siebenhundertfünfundvierzigtausendvierhundert-achtzehn EURO)**.

Die Rückkaufverpflichtung der Stadt Kassel besteht jedoch nur dann, wenn die Käuferin innerhalb von zwei Monaten nach dem 30.06.2018 von der Stadt Kassel den Rückkauf verlangt. Die dabei entstehenden Kosten der Urkunde und des Vollzugs trägt die Stadt Kassel.

Für diesen Fall zahlt die Käuferin an die Stadt Kassel rückwirkend ab dem **1. Januar 2015** eine monatliche Pacht von 2.088,-- € zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, z.Zt.19 %.

Hat die Käuferin ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges (siehe § 3 Besitz, Nutzen, Lasten usw.) aktivierungspflichtige Investitionen vorgenommen, werden diese der

Käuferin von der Stadt Kassel in Höhe des bestehenden Buchwertes im Zeitpunkt des Rückkaufverlangens erstattet. Fällt dieser Zeitpunkt nicht auf das Ende des Kalenderjahres werden Abschreibungsbeträge monatsweise angesetzt.

### **§ 8 Auflassung**

Die Erschienenen erklärten die

#### **Auflassung**

wie folgt:

Wir sind darüber einig, dass das Erbbaurecht gemäß § 1 dieses Vertrages auf die Käuferin übergeht.

### **§ 9 Grundbuchanträge**

Der Verkäufer **bewilligt** und die Parteien **beantragen**

1. Die Berichtigung des Grundbuchs auf den Käufer an allen Grundbuchstellen.
2. Die Löschung des in Abteilung II lfd. Nr. 1 eingetragenen Vorrangsvorbehaltes für Grundpfandrechte.

### **§ 10 Kaufpreisüberwachung**

Der Notar wird angewiesen, den Antrag auf Berichtigung erst dann zu stellen und dem Grundbuchamt die zur Berichtigung erforderlichen Unterlagen zu diesem Zweck erst dann vorzulegen, wenn:

Die Verkäuferin schriftlich bestätigt hat, dass der Kaufpreis ohne eventuelle Zinsen in voller Höhe gezahlt wurde.

Der Nachweis der Kaufpreiszahlung kann auch durch die Käuferin durch Vorlage der Bestätigung durch die Bank, dass der Kaufpreis auf das angegebene Konto gezahlt wurde, erfolgen.



Bis dahin ist der Käuferin auch keine Ausfertigung oder beglaubigte Fotokopie der Auflassungserklärung zu erteilen.

### **§ 11 Vollmacht für Mitarbeiter des Notars**

Die Käuferin **bevollmächtigt** hiermit:

- a)
- b)

und zwar jeden von ihnen alleinberechtigt, in Bezug auf das in § 1 dieses Vertrages näher bezeichnete Erbbaurecht alle Grundbuchbewilligungen und -anträge abzugeben, insbesondere sind sie bevollmächtigt, für die Käuferin materiell rechtliche und formell rechtliche Erklärungen jedweden Inhalts abzugeben und entgegenzunehmen.

Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Bevollmächtigten befreit.

Die Vollmacht erlischt automatisch mit der Eintragung des Käufers in das Grundbuch.

Die Bevollmächtigten werden von den Erschienenen von jeglicher persönlichen Haftung freigestellt.

Die Vollmacht ist unwiderruflich und soll auch durch den Tod eines der Beteiligten nicht erlöschen.

Von dieser Vollmacht kann nur vor dem beurkundenden Notar, oder deren amtlich bestellten Vertretern Gebrauch gemacht werden.

### **§ 12 Antragstellung**

Sämtliche Anträge in dieser Urkunde sind selbständig und können von dem Notar getrennt voneinander und eingeschränkt gestellt werden. Auch kann der Notar von der Antragstellung absehen und Anträge zurücknehmen.

### § 13 Kosten der Urkunde und des Vollzugs

Alle mit dem Abschluss und der Ausführung dieses Vertrages verbundenen Kosten sowie die öffentlichen Abgaben trägt der Käufer.

### § 14 Hinweise und Belehrungen des Notars

Der Notar wies darauf hin, dass die Wirksamkeit dieses Vertrages von der Genehmigung der Stadt Kassel abhängig und der Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt schwebend unwirksam ist.

Die Vertragsparteien wurden darauf hingewiesen, dass

- a) durch den Abschluss dieses Vertrages Gerichts- und Notarkosten entstehen und Grunderwerbssteuer anfällt, und dass sie für diese Kosten und Steuern gesamtschuldnerisch haften.
- b) zur Berichtigung die Eintragung der Änderung in das Grundbuch erforderlich ist. Den Beteiligten ist bekannt, dass die Eintragung der Änderung grundsätzlich erst nach Vorlage der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgen darf.

Der Notar wies die Parteien insbesondere hin auf die Gefahren bei vorzeitiger Kaufpreiszahlung, vorzeitigen Investitionen und Vorausleistungen eines Vertragsteils.

Ansonsten übernimmt der Notar weder eine steuerliche noch eine wirtschaftliche Beratung.

### § 15 Verteiler

Es wird **beantragt**, von dieser Verhandlung zu erteilen:

- **beglaubigte Fotokopien:**

Grundbuchamt für Eigentumsumschreibung,  
Verkäufer  
Käuferin

- einf. Fotokopien:

Finanzamt, Grunderwerbsteuerstelle,  
Gutachterausschuss,

### **§ 16 Abtretung**

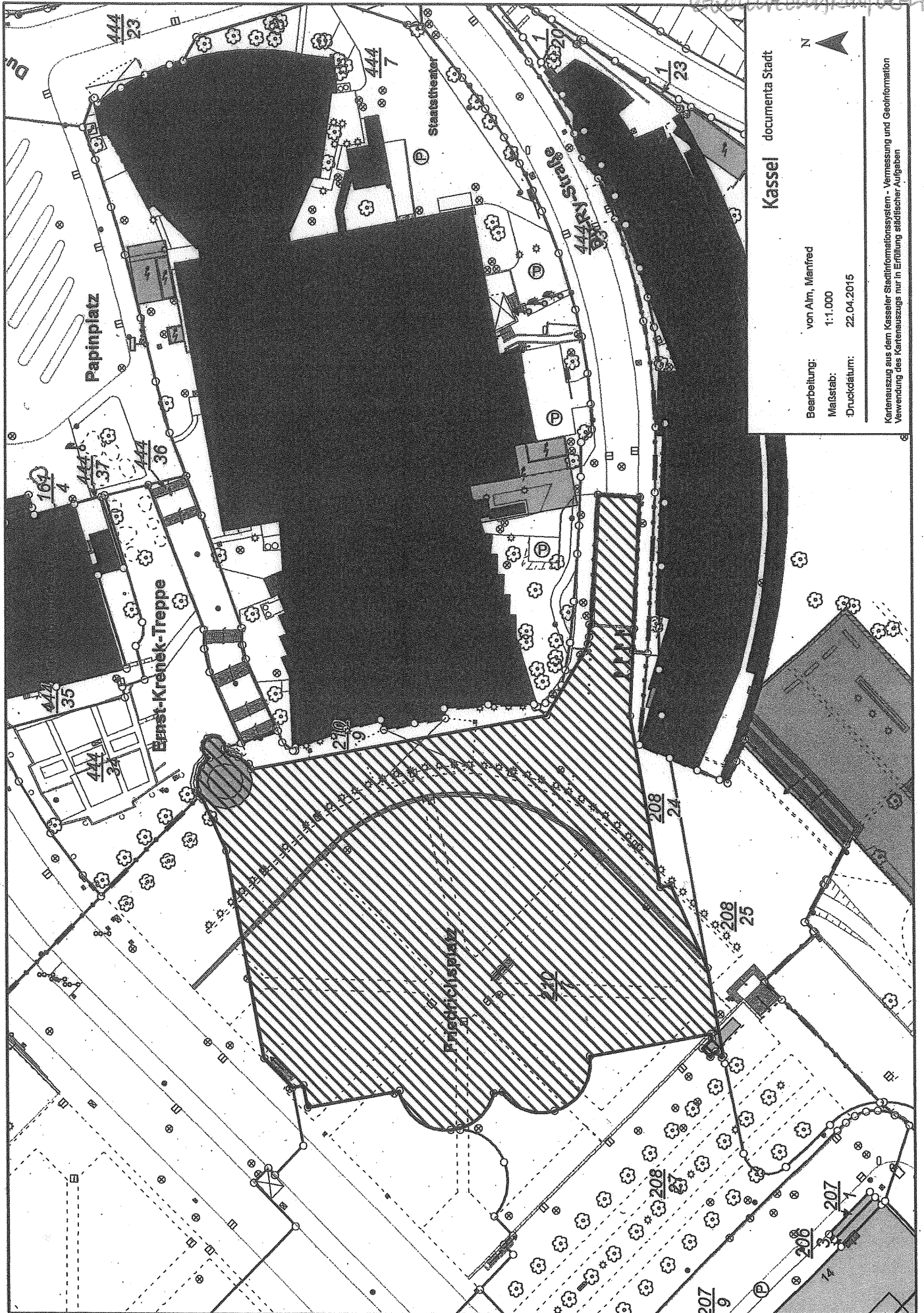
Rechte und Ansprüche der Käuferin aus diesem Vertrag können vor Zahlung des gesamten Kaufpreises nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Kassel an dritte Personen abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt insbesondere für den Auflassungsanspruch.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die etwaige nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine ähnliche, dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen. Soweit hierzu die Erstellung einer Nachtragsurkunde erforderlich ist, verpflichten sich die Parteien, hieran mitzuwirken.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Anlage 1 zum  
Gebäudegutachten



Kassel documenta Stadt

Bearbeitung: von Alm, Manfred  
Maßstab: 1:1.000  
Druckdatum: 22.04.2015

Kartenzug aus dem Kasseler Stadtinformationssystem - Vermessung und Geoinformation  
Verwendung des Kartenzugs nur in Erfüllung städtischer Aufgaben

## NACHTRAG II

zum

### Pachtvertrag

zur Betreuung von Parkhäusern vom 20.03.1996

zwischen der

**Stadt Kassel,**

vertreten durch den Magistrat

und der

**Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH,**

vertreten durch den Geschäftsführer

I.) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Pachtzeit wird um 3 Jahre verlängert. Sie endet am 31.12.2018.

II.) Alle übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert.

Kassel,

Stadt Kassel  
Der Magistrat

Parkhausgesellschaft  
der Stadt Kassel mbH

Stadtkämmerer

Stadtrat

Geschäftsführer

**Pachtvertrag**  
**zur Betreuung von Parkhäusern**

Zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,

und

der Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH,  
vertreten durch ihren Geschäftsführer,  
- nachstehend GmbH genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Stadt Kassel beauftragt die GmbH, Parkhäuser als öffentliche Parkeinrichtungen zu betreiben.
- (2) Die Stadt Kassel verpachtet an die Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH folgende Parkhäuser - nachstehend Pachtobjekte genannt - in Kassel:
  - a) Garde-du-Corps-Platz mit 360 Einstellplätzen
  - b) An der Karlskirche  
- Ober- und Unterdeck - mit 213 Einstellplätzen
  - c) Jägerstraße mit 160 Einstellplätzen
  - d) Oberste Gasse 32 - 34 mit 105 Einstellplätzen

Für die Tiefgarage Friedrichsplatz ist ein separater Pachtvertrag abgeschlossen worden.

**§ 2**

- (1) Die Pachtzeit beträgt zehn Jahre. Sie beginnt am 01.01.1996.
- (2) Die Stadt Kassel ist berechtigt, jederzeit hinsichtlich des Parkhauses Jägerstraße schriftlich zum Ende eines Kalender- vierteljahres mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

§ 3

- (1) Ein besonderer Pachtzins wird nicht erhoben.
- (2) Die zukünftig zu entrichtenden Abgaben, Steuern und sonstigen öffentlichen Lasten, sowie die baurechtlichen und ordnungsrechtlichen Verpflichtungen trägt die GmbH.

§ 4

- (1) Die GmbH hat die Pachtobjekte in dem Zustand zu übernehmen, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe befinden.
- (2) Die Gewährleistung der Stadt Kassel für Zustand, Größe und besondere Beschaffenheit der Pachtobjekte ist ausgeschlossen.
- (3) Die GmbH trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Pachtobjekte, soweit sie sich gegen diese Gefahr durch entsprechende Gebäudeversicherungen bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt versichern kann.
- (4) Die GmbH trägt die Verantwortung für den verkehrssicheren Zustand der Pachtobjekte. Sie ist verpflichtet, sich gegen das sich aus dieser Verkehrssicherungspflicht ergebende Risiko ausreichend zu versichern.

§ 5

- (1) Die Pächterin ist verpflichtet, alle erforderlichen Anschaffungen, Ersatzbeschaffungen, Instandhaltungen, Ausbesserungen, Erneuerungen und ähnliches auf eigene Kosten vorzunehmen. Diese Pflicht betrifft jedoch nicht solche Schäden, die im Gewährleistungsbereich des Herstellers liegen. Die erforderlichen Betriebs-, Unterhaltungs- und Erhaltungskosten gehen zu Lasten der Pächterin.
- (2) Die Pächterin ist verpflichtet, auf ihre Rechnung den Pachtgegenstand in ausreichender Höhe gegen Feuer, Leitungswasser, Einbruch-, Diebstahl-, Glasschäden sowie weitergehende, insbesondere solche Gefahren zu versichern, die aus der spezifischen gewerblichen Nutzung des Objektes als Tiefgarage entstehen können. Dazu zählt auch eine Versicherung gegen die Haftung nach dem Wasserhaushaltsgesetz.
- (3) Die Pächterin übernimmt hinsichtlich des Pachtgegenstandes die gesetzliche Haftpflicht, auch soweit diese der Verpächterin obliegen sollte. Auch insofern ist die Pächterin verpflichtet, eine Versicherung gegen Haftpflichtschäden in ausreichender Höhe abzuschließen und zu unterhalten.

- (4) Bei Frostgefahr hat die Pächterin auf ihre Kosten die Vorkehrungen zu treffen, die zur Verhinderung von Frostschäden erforderlich sind.

## § 6

- (1) Die GmbH verpflichtet sich der Stadt Kassel gegenüber, die Pachtobjekte in dem für derartige Parkhäuser üblichem Umfang geöffnet zu halten.
- (2) Die Zahl der für Dauermieter vorgesehenen Einstellplätze muß dem tatsächlichen Bedarf der öffentlichen Kurzparknachfrage am Tage Rechnung tragen.

Dies ist für jedes Parkhaus im Einzelfall zu entscheiden und auf Anforderung durch die Stadt Kassel nachzuweisen.

- (3) Die GmbH hat das Recht, mit der Deutschen Städtereklame GmbH einen Vertrag über die gemeinsame Ausnutzung der Werbeflächen zu schließen.

## § 7

Nach Ablauf der Pachtzeit gehen die von der Pächterin angeschafften Einrichtungen, die zum Betrieb gebührenpflichtiger Parkhäuser, dem Messen der Parkzeit und dem Abrechnen der Gebühren notwendig sind, unentgeltlich an die Stadt Kassel über.

## § 8

Sofern der Betrieb der Pachtobjekte ganz oder teilweise auf die Stadt Kassel zurückfällt, verpflichtet diese sich, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Pachtobjekte notwendigerweise unmittelbar beschäftigten Arbeitnehmer der GmbH zu übernehmen, und zwar ohne Besitzstandseinbußen. Die Stadt Kassel hat die GmbH von allen Ansprüchen der von ihr übernommenen Arbeitnehmer freizustellen, ausgenommen hiervon sind die laufenden Bezüge bis zur Übernahme der betreffenden Arbeitnehmer durch die Stadt Kassel.

## § 9

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich etwaiger Nachträge unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung hierdurch nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, in solchen Fällen die ungültigen Bestimmungen nach Möglichkeit durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommen- den, zu ersetzen.




(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

(4) Dieser Pachtvertrag ersetzt den bisherigen Pachtvertrag einschließlich der Nachträge.

Kassel, 20. März 1996

Stadt Kassel  
Der Magistrat

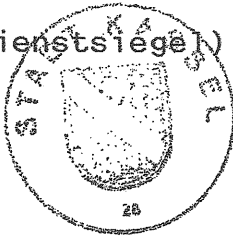
Parkhausgesellschaft  
der Stadt Kassel mbH

  
Georg Lewandowski  
Oberbürgermeister

  
Dr. Barthel  
Stadtkämmerer

  
Jochinger  
Geschäftsführer

(Dienststempel)



# NACHTRAG I

zum

## Pachtvertrag

zur Betreuung von Parkhäusern vom 20.03.1996

zwischen der

**Stadt Kassel,**

vertreten durch den Magistrat

und der

**Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH,**

vertreten durch den Geschäftsführer

I.) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Kassel verpachtet an die Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH folgende Parkhäuser - nachstehend Pachtobjekte genannt - in Kassel:

- a) Garde - du - Corps - Platz mit 360 Stellplätzen
- b) Jägerstraße mit 160 Stellplätzen
- c) Oberste Gasse 32 - 34 mit 105 Stellplätzen

Für die Tiefgarage Friedrichsplatz ist ein separater Pachtvertrag abgeschlossen worden.

II.) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:


Die Pachtzeit beträgt 20 Jahre. Sie endet am 31.12.2015.

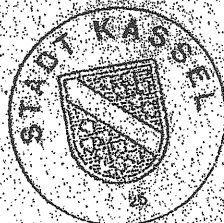
III.) Alle übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert.

Kassel, 1.10.15

Stadt Kassel  
Der Magistrat

  
Dr. Barthelemy  
Stadtkämmerer

  
Norbert Witte  
Stadtrat



Parkhausgesellschaft  
der Stadt Kassel mbH

  
Gerhart Joehndler  
Geschäftsführer

**Pachtvertrag  
über die Tiefgarage Friedrichsplatz  
1. und 2. Bauabschnitt**

zwischen

1. der Stadt Kassel, vertreten durch ihren Magistrat, im folgenden Text Verpächterin genannt,

und

2. der Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH, im nachfolgenden Text Pächterin genannt.

**1. Gegenstand**

a) Die Verpächterin hat die folgenden Erbbaurechte begründet:

- das im Erbbaugrundbuch von Kassel, Band 605, Blatt 17253, eingetragene Erbbaurecht (Tiefgarage unter dem Friedrichsplatz, 1. Bauabschnitt),
- das durch Vertrag vom 14.10.1994 (UR 414 des Notars Volker Braunholz in Kassel) begründete Erbbaurecht (Tiefgarage unter dem Friedrichsplatz, 2. Bauabschnitt).

Der Inhalt des genannten Erbbaugrundbuchs und der Inhalt der zugrundeliegenden Erbbaurechtsbestellungsverträge sind der Pächterin bekannt. Gleichzeitig hat die Verpächterin mit der Erbbauberechtigten Leasingverträge nebst Zusatzvereinbarungen über die im Wege des Erbbaurechts erstellten bzw. zu erstellenden Tiefgarage abgeschlossen. Auch deren Inhalt ist der Pächterin bekannt. Die vorerwähnten Verträge sind diesem Vertrag (Anlage 1 und 2) beigelegt. Die Tiefgarage Friedrichsplatz 1. Bauabschnitt ist bereits übergeben. Die Tiefgarage Friedrichsplatz 2. Bauabschnitt soll voraussichtlich am 03.05.1996 übergeben werden.

b) Die damit der Verpächterin nach Maßgabe der dem Leasingvertrag zugrunde liegende Baubeschreibung übergebenen Leasingobjekte sind Gegenstand dieses jetzigen Pachtvertrages - wobei indessen die folgenden Maßgaben gelten:

- der endgültige Zustand wird sich nach Fertigstellung des zweiten Bauabschnittes der Tiefgarage unter dem Friedrichsplatz mit Anbindung an den ersten Bauabschnitt ergeben; bei Fertigstellung stellen diesen endgültigen Zustand die Vertragspartner dieses Pachtvertrages in gemeinsamer Begehung durch ein von den Vertragsparteien zu unterschreibendes Übergabeprotokoll fest - eventuell dabei resultierende Mängel hat die Verpächterin umgehend zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist von den Parteien in einem Protokoll schriftlich zu bestätigen.

Mit der Unterschrift des Übergabeprotokolls oder Mängelbeseitigungsprotokolls wird der ordnungsgemäße Zustand der Pachtsache anerkannt. Die Verpachtung erfolgt unter Ausschluß der Gewährleistung für Sachmängel. Stehen der Verpächterin nach Maßgabe des Erbbaurechtsvertrages einschließlich des Leasingvertrages Gewährleistungsansprüche zu, werden diese im bestehenden Umfang an die Pächterin abgetreten;

- insbesondere ist das Pachtobjekt von der Verpächterin so herzustellen (bzw. herstellen zu lassen), daß alle Regeln der Baukunst und alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung als Garagenbetrieb erfüllt sind;
  - während der Herstellung des zweiten Bauabschnittes der Tiefgarage und der Verbindung zum ersten Bauabschnitt ist die Verpächterin verpflichtet, der Pächterin jeweils rechtzeitig vor Ausführung einzelner Baumaßnahmen bei Abweichungen von der der Pächterin bekannten Ursprungsplanung die neue Planung zur Kenntnisnahme vorzulegen; Eine von der Pächterin benannte Vertrauensperson - das Vorschlagsrecht steht dem Mitgesellschafter der Pächterin, Herrn Jochinger, zu - ist bereits während der Bauzeit der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. Bauabschnitt berechtigt, neben der Stadt Kassel die sich aus dem Leasingvertrag ergebenden Rechte hinsichtlich der Bauüberwachung wahrzunehmen;
  - im Bereich der Halle des Aufgangsbauwerkes zur Oberen Königsstraße muß im ersten Untergeschoß die Möglichkeit des Übergangs zur Königs-Galerie durch eine 6 m breite und raumhohe Öffnung für die unterirdische Anbindung der Königs-Galerie geschaffen werden (vgl. auch Abschnitt 7 c) dieses Vertrages). Der Mitgesellschafter der Pächterin, Herr Jochinger, wird hierzu der Verpächterin Pläne und eine detaillierte Baubeschreibung zur Zustimmung vorlegen.
- c) Zum Vertragsgegenstand gehören sämtliche Einrichtungsgegenstände der beiden Tiefgaragen und der Verbindungsstrecke zwischen ihnen, insbesondere

- das interne Parkleitsystem
- alle Einrichtungen zur Erhebung der Parkgebühren,
- alle Sicherheitsvorkehrungen,
- alle Beleuchtungsanlagen.

Dazu gehört nicht das garageninterne Beförderungssystem.

In welchem Umfang derartige Einrichtungen erst noch von der Pächterin auf deren Kosten zu beschaffen sind, regeln die Vertragspartner weiter unten.

## 2. Pachtzins

a) Der Pachtzins beträgt jährlich 3.084.562,68 DM. Voraussetzung für die Höhe des Pachtzinses ist,

aa) daß im innerstädtischen Bereich (Parkgebührenzone I), wie er in der Anlage 3 zu diesem Vertrag definiert ist, die Stellplatzgebühren für drei Stunden mindestens 8,00 DM, je Stunde nicht weniger als 2,00 DM, betragen und

bb) daß die öffentlichen oberirdischen Stellplätze auf dem Karlsplatz (120 Plätze) und die Stellplätze des Parkhauses An der Karlskirche - Ober-/Unterdeck - (213 Plätze) auf Dauer abgebaut sind.

Solange diese beiden Voraussetzungen (vorstehend aa) und bb) nicht vollständig erfüllt sind, vermindert sich der jährliche Pachtzins um 500.000 DM. Werden die Voraussetzungen im Laufe eines Jahres erfüllt, vermindert sich der Pachtzins anteilig entsprechend der Zahl der Monate, in denen die Voraussetzungen noch nicht erfüllt waren.

Sind beide Voraussetzungen (vorstehend aa) und bb) nicht erfüllt, wird jedoch das Parkhaus An der Karlskirche - Ober- und Unterdeck - weiterhin an die Pächterin verpachtet, tritt keine Verminderung des Pachtzinses ein.

Die Einrichtung von Behindertenparkplätzen im Bereich des jetzigen Parkplatzes Karlsplatz führt nicht zu einer Verminderung des Pachtzinses.

b) Der jeweils gültige Pachtzins ist kalenderjährlich in monatlichen Teilbeträgen von je 1/12 kalendermonatlich im voraus bis zum dritten Werktag zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer an die von der Verpächterin zu bestimmende Stelle zu bezahlen. Die Pächterin darf nur zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze ausführen.

c) Die Pächterin trägt außer dem Pachtzins auch die der Verpächterin von der Leasinggesellschaft in Rechnung gestellten Mietnebenkosten. Diese werden der Pächterin von der Verpächterin gesondert in Rechnung gestellt. Die geschuldeten Beträge sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Die Pächterin trägt ferner neben dem Pachtzins die Kosten der eventuell vorzunehmenden Beheizung, sowie die Kosten der Be- und Entwässerung, sowie die Kosten für Sachversicherungen und Haftpflichtversicherungen.

- d) Die Pächterin darf gegenüber den Forderungen der Verpächterin nur mit Gegenforderungen aufrechnen oder insofern ein Rückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Pächterin dies mindestens einen Monat vor Fälligkeit des jeweiligen Pachtzinses der Verpächterin schriftlich angekündigt hat und sich die Pächterin mit ihren Zahlungsverpflichtungen nicht im Rückstand befindet.
- e) Die gesetzlichen Rechte der Pächterin, den Pachtzins zu mindern, blieben unberührt.
- f) Die Verpächterin hat das Recht, den Pachtzins in folgender Weise zu ändern: In den Leasingverträgen zwischen der Verpächterin als Leasingnehmerin und der Erbbauberechtigten als Leasinggeberin hat sich die Leasinggeberin vorbehalten, zu bestimmten sogenannten "Konversionszeitpunkten" die Leasingrate nach dort konkret definierten Regeln zu verändern.

Die Verpächterin hat das Recht, derartige Änderungen der Leasingrate an die Pächterin in der Weise weiterzugeben, daß um genaue gleiche Beträge auch der Pachtzins geändert wird. Es gelten hierfür die entsprechenden Regelungen in den genannten Leasingverträgen, wie sie zur Zeit getroffen sind.

### 3. Weitere Pflichten der Pächterin

- a) In welchem Zustand im einzelnen der Pachtgegenstand übernommen wird, ergibt sich aus den Regelungen oben im Abschnitt 1 d). Die Pächterin verpflichtet sich, den Pachtgegenstand beim Ende des Pachtvertrages ebenfalls in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben, jedoch unter Berücksichtigung normaler Abnutzung. Die Pächterin steht der Verpächterin dafür ein, daß das Pachtobjekt durch den Gebrauch nicht über die in den Vertragsgrundlagen des Leasingvertrages festgelegten Abschreibungssätze hinaus entwertet wird.

Das Pachtobjekt darf zu keinem anderen Zweck als zum Parken von Personenkraftwagen benutzt werden - jedoch hat die Pächterin daneben das Recht, die Tiefgaragen ganz oder zum Teil auch für Sonderveranstaltungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (wie beispielsweise Versammlungen, Messen, Feste) zu benutzen, wenn dies nicht regelmäßig geschieht.

In diesen Fällen ist die Pächterin verpflichtet, rechtzeitig vorher die jeweilige Veranstaltung der Verpächterin anzuzeigen. Die zu beachtenden gesetzlichen Auflagen und Genehmigungen liegen allein in der Pflicht der Pächterin. - Auch in Fällen derartiger anderweitiger Nutzung dürfen nur zum Vorsteuerabzug berechnete Umsätze ausgeführt werden.

Die verpachtete Tiefgarage ist als öffentlicher Parkraum festgeschrieben.



- b) Die Pächterin hat das Pachtobjekt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns pfleglich zu behandeln und es jederzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu halten. Die erforderlichen Betriebs-, Unterhaltungs- und Erhaltungskosten gehen zu Lasten der Pächterin.
- c) Die Verpächterin darf notwendige Reparaturen auf Kosten der Pächterin selbst vornehmen lassen, und zwar bei Gefahr im Verzuge sofort, in sonstigen Fällen nach erfolgloser Einräumung einer angemessenen Frist. Die Verpächterin darf unter den vorgenannten Voraussetzungen auch sonstige Betriebs-, Unterhaltungs- und Erhaltungsaufwendungen zu Lasten der Pächterin vornehmen.
- d) Die Pächterin ist verpflichtet, alle erforderlichen Anschaffungen, Ersatzbeschaffungen, Instandhaltungen, Ausbesserungen, Erneuerungen und ähnliches auf eigene Kosten vorzunehmen. Diese Pflicht betrifft jedoch nicht solche Schäden, die im Gewährleistungsbereich des Herstellers liegen.
- e) Die Pächterin ist verpflichtet, auf ihre Rechnung den Pachtgegenstand in ausreichender Höhe gegen Feuer, Leitungswasser, Einbruch-, Diebstahl-, Glasschäden sowie weitergehende, insbesondere solche Gefahren zu versichern, die aus der spezifischen gewerblichen Nutzung des Objektes als Tiefgarage entstehen können. Dazu zählt auch eine Versicherung gegen die Haftung nach dem Wasserhaushaltsgesetz.
- f) Die Pächterin übernimmt hinsichtlich des Pachtgegenstandes die gesetzliche Haftpflicht, auch soweit diese der Verpächterin obliegen sollte. Auch insofern ist die Pächterin verpflichtet, eine Versicherung gegen Haftpflichtschäden in ausreichender Höhe abzuschließen und zu unterhalten.
- g) Bei Frostgefahr hat die Pächterin auf ihre Kosten die Vorkehrungen zu treffen, die zur Verhinderung von Frostschäden erforderlich sind.
- h) Aufgrund der abgeschlossenen Erbbaurechtsverträge ist die Erbbauberechtigte verpflichtet oder berechtigt, alle oder einzelne unter c) und d) genannten Risiken zu versichern. Ist in diesem Fall die Verpächterin verpflichtet, die entsprechenden Prämien zu entrichten, verpflichtet sich die Pächterin ihrerseits, auf Anforderung durch die Verpächterin die von der Verpächterin gezahlten Prämien zu erstatten. Die Prämien sind mit der Anforderung durch die Verpächterin fällig. Der Bestand der von der Erbbauberechtigten abgeschlossenen Verträge wird der Pächterin bei Pachtbeginn mitgeteilt.
- i) Die Pächterin stellt die Verpächterin von allen zivil- und öffentlichen rechtlichen Ansprüchen Dritter, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten der Pächterin beruhen, frei (siehe § 9 Ziff. 4 des Leasingvertrages).

#### 4. Veränderungen des Pachtobjektes

- a) die Pächterin wird auf ihre Kosten folgende Einrichtungen für den Pachtgegenstand besorgen und einbauen lassen:
- ein Parkleitsystem außen und innen,
  - ein Kassen- und Schrankensystem, wofür die Verpächterin aus der Gesamtkostenkalkulation der Garage 250.000,00 DM zur Verfügung stellt,
- b) Darüber hinaus darf die Pächterin bauliche Veränderungen oder Neueinrichtungen (Neubauten, Umbauten, Abreißen und Ersetzen von Wänden, Decken, Türen, Durchbrüchen usw) nur mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Objektes und der mitverpachteten Gegenstände vornehmen. Zur Sicherung des Wiederherstellungsanspruchs kann die Verpächterin bei Zustimmung die Vorlage einer Bankbürgschaft einer deutschen Bank verlangen. Auf die Einrede der Vorausklage ist zu verzichten.

Für Schäden, die im Zusammenhang mit den baulichen Veränderungen auftreten, haftet die Pächterin auch dann, wenn die Zustimmung der Verpächterin vorgelegen hat. Etwa notwendige Genehmigungen der Behörden hat die Pächterin auf eigene Kosten zu beschaffen, polizeiliche Auflagen hat die Pächterin ebenfalls auf eigene Kosten zu erfüllen.

- c) Außerhalb der Pachtobjekte darf die Pächterin keinerlei Gegenstände lagern; Schilder, Plakate und dergleichen darf die Pächterin nur mit Zustimmung der Verpächterin an den mit dieser abgestimmten Stellen anbringen. Der Installation eines internen Parkleitsystems wird zugestimmt.
- d) Bei Beendigung des Pachtvertrages hat die Pächterin den ursprünglichen Zustand der Pachtsache auf ihre Kosten wieder herzustellen.

#### 5. Überlassung an Dritte

- a) Die Pächterin ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin berechtigt, den Gebrauch des Pachtobjektes ganz oder zum Teil Dritten zu überlassen.
- b) Änderungen im Gesellschafterbestand auf Seiten der Pächterin bedürfen der Zustimmung der Verpächterin.
- c) Überträgt die Pächterin mit Zustimmung der Verpächterin die Rechte aus diesem Vertrag ganz oder zum Teil an einen Dritten (insbesondere im Wege der weiteren Unterverpachtung), bleibt die Pächterin auch dann gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag haftbar.



## 6. Dauer

- a) Der Vertrag beginnt mit dem Kalendermonatsersten, der der Übergabe des Pachtobjektes in funktionsfähigem Zustand gemäß 1 b) folgt und endet 10 Jahre später. Die Übergabe des 1. Bauabschnittes ist zum 01. März 1996 erfolgt.
- b) Die Pächterin hat ein zweimal auszuübendes Optionsrecht auf Verlängerung dieser Vertragsdauer um jeweils 10 Jahre. Ein solches Optionsrecht ist mindestens 12 Monate vor Ablauf der jeweils laufenden Vertragsperiode schriftlich durch Erklärung gegenüber der Verpächterin auszuüben, wobei maßgebend für die Wahrung der Frist der Zeitpunkt des Eingangs der Option bei der Verkäuferin ist.
- c) Optiert die Pächterin, dann gilt für die optierte Zeit der Vertrag unverändert weiter.
- d) Verlangt die Erbbauberechtigte und Leasinggeberin der Verpächterin während des Laufs der durch Ausübung des Optionsrechts verlängerten Pachtzeit den Ankauf des Erbbaurechts durch die Verpächterin ("Andienungsrecht"), gilt
  - Grundsätzlich endet mit der Ausübung des Andienungsrechtes durch die Erbbauberechtigte, also durch den Erwerb des Erbbaurechtes durch die Stadt Kassel unter gleichzeitigem Fortfall des Leasingvertrages, automatisch dieser Pachtvertrag.
  - Jedoch hat die Pächterin in diesem Fall die folgenden Optionsrechte:
    - \* Sie kann verlangen, daß die Verpächterin das aufgrund des Andienungsrechtes in die Hand der Verpächterin gelangte Erbbaurecht auf die Pächterin überträgt, und zwar Zug um Zug gegen Zahlung von 1.147.436,53 DM bei dem ersten Bauabschnitt und 2.416.559,00 DM bei dem zweiten Bauabschnitt.
    - \* Die Pächterin kann auch dafür optieren, den Pachtvertrag mit den Einzelheiten, wie in dieser Urkunde festgelegt, fortzusetzen, wobei auch bei dieser Option die Pächterin verpflichtet ist, die bei der erste Optionsmöglichkeit aufgeführten Beträge an die Verpächterin zu zahlen - diese Beträge werden auf die von da ab zu zahlenden Pachtzinsen angerechnet.
  - Die Vertragspartner sind sich dessen bewußt, daß diese Vereinbarungen dieses Abschnittes d) nur in Form der notariellen Beurkundung wirksam sind. Sie wiederholen daher gleichzeitig diese Vertragspassage in notarieller Urkunde.

- e) Endet die zu a) vereinbarte Pachtzeit oder später eine Optionszeit, ohne daß die Pächterin optiert hätte, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann (und zwar erstmals per Ende der zu a) vereinbarten Laufzeit, später per Ende der jeweiligen Optionszeit) unter Wahrung einer Frist von 12 Monaten beiderseits in schriftlicher Form gekündigt werden. Auch insofern ist maßgebend für die Wahrung der Kündigungsfrist der jeweilige Eingang des Kündigungsbriefes bei dem anderen Vertragspartnern.

## **7. Weitere Vereinbarungen**

- a) Die Verpächterin hat sich in den oben zu 1. zitierten Erbbaurechts-Übertragungsverträgen Vorkaufsrechte gegenüber dem jetzigen Erbbauberechtigten einräumen lassen. Die Verpächterin überträgt in besonderer Urkunde (da insofern die notarielle Beurkundung erforderlich ist) diese Vorkaufsrechte auf die Pächterin.
- b) Für den Fall, daß die Erbbaurechte, wie sie in 1. aufgeführt sind, der Verpächterin als Grundstückseigentümerin wieder zufallen, räumt die Verpächterin der Pächterin - ebenfalls in besonderer notarieller Urkunde - Vorkaufsrechte an den Erbbaurechten ebenfalls ein.
- c) Ebenfalls in notarieller besonderer Urkunde verpflichtet sich die Verpächterin, der Pächterin ein Erbbaurecht zu bestellen, aufgrund dessen die Pächterin in der Lage ist, den zweiten Bauabschnitt der Tiefgarage unter dem Friedrichsplatz unterirdisch mit ihrem Bauvorhaben der "Königs-Galerie" zu verbinden, und zwar mit den Einzelheiten, die sich aus der notariellen Urkunde ergeben.

### **Zu 6 d) und 7 a) bis c)**

Der insofern erforderliche notarielle Vertrag wird gleichzeitig beurkundet. Die Vertragspartner halten ausdrücklich fest: Soweit diese Vereinbarungen vorstehend lediglich privatschriftlich (und danach, isoliert betrachtet, formunwirksam sind), soll diese die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berühren.

## **8. Änderungen, Zusätze**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, die im Wege der Unterzeichnung eines Schriftstückes durch beide Parteien herbeigeführt werden muß, aber auch in der Weise herbeigeführt werden kann, daß das schriftliche Angebot der einen Parteien von der anderen schriftlich akzeptiert wird.

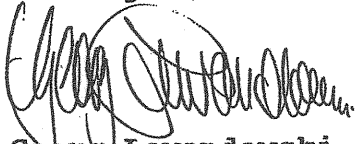
Soweit notarielle Beurkundung nach dem Gesetz erforderlich ist, sind auch Änderungen und Zusätze nur in notariell beurkundeter Form gültig. Die Kosten trägt die Pächterin.

### 9. Genehmigungen

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der städtischen Gremien und der Erbbauberechtigten. Im übrigen ist der Pächterin bekannt, daß in diesem Vertrag zugunsten der Verpächterin vereinbarte Zustimmungen ihrerseits der vorherigen Zustimmung der Erbbauberechtigten bedürfen.

Kassel, 20. März 1996

Stadt Kassel  
Der Magistrat

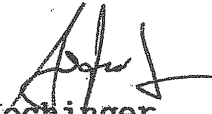


Georg Lewandowski  
Oberbürgermeister

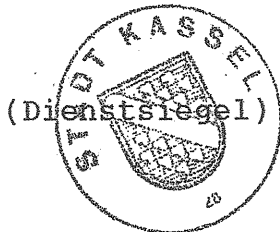


Dr. Barthel  
Stadtkämmerer

Parkhausgesellschaft  
der Stadt Kassel mbH



Jochinger  
Geschäftsführer



Vorlage Nr. 101.17.1684

5. Mai 2015  
1 von 2

**documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH  
- Änderung des Gesellschaftsvertrages -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel, stimmt als Gesellschafterin der documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH, der Überleitung des documenta Archivs mit Wirkung zum 01. Januar 2016 in die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH und der damit verbundenen Erhöhung der Gesellschafterzuschüsse ab dem Jahr 2016 zu.
2. Der Änderung der § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

**Begründung:**

An der documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH, nachfolgend Gesellschaft genannt, sind das Land Hessen und die Stadt Kassel je zur Hälfte beteiligt. Das Stammkapital beträgt 25.600 €. Die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Mittel werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt sind, von den Gesellschaftern als Zuwendungen zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für die Geschäftsstelle, die documenta Ausstellungen und die Ausstellungen im Museum Fridericianum werden von den Gesellschaftern je zur Hälfte übernommen. Darüber hinaus trägt das Land Hessen die Gebäudegrundkosten des Museums Fridericianum sowie die Kosten der documenta-Halle aufgrund der Vereinbarung vom 15.04.2008 bzw. 05.05.2008.

Zum 1. Januar 2016 soll das documenta Archiv in die Gesellschaft eingegliedert werden. Zur Finanzierung des neuen Aufgabengebietes der Gesellschaft, benötigt die Gesellschaft weitere Zuschüsse. Vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanes 2016 der Stadt Kassel durch das Regierungspräsidium Kassel, soll vereinbart werden, den Gesellschafterzuschuss um 500 TEUR zu erhöhen. Im gleichen Zuge erfolgen Einsparungen im Bereich Sachkosten in den Teilergebnishaushalten Museen und Archive (21.640 €) und Rechtsamt (4.440 €). Außerdem erfolgen Einsparungen im Finanzhaushalt innerhalb der Investitionsgruppe 410 bei der Investitionsnummer 4104304300 (43.300 €). Darüber hinaus wird die Stadt Kassel der documenta GmbH das im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages der documenta GmbH überlassene städtische Personal (ca.371.000 €) sowie die Kosten für technische Unterstützung (ca. 72.000 €) für Speicherkapazitäten, Betreuung und Spezialsoftware in Rechnung stellen. Die hierbei erwarteten Erträge werden in Höhe von 443.000 € geplant. Unter Berücksichtigung der genannten Einsparungen und der geplanten Erträge aus der Personalüberlassung und technischen Unterstützung, ist von keinen Mehrbelastungen des städtischen Haushaltes auszugehen. Das Land Hessen wird ihren Gesellschafterzuschuss ebenfalls um 500 TEUR erhöhen.

Im Zusammenhang mit der Eingliederung des documenta Archives in die Gesellschaft wird der bisher im Gesellschaftsvertrag festgelegte Zweck der Gesellschaft erweitert. Eine Änderung des Vertrages ist daher in diesem Punkt notwendig.

Die Geschäftsführung hat bei ihren Aktivitäten zum Einsammeln von Spenden festgestellt, dass vielen potentiellen Geldgebern nicht ersichtlich ist, dass es sich bei der documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH um eine gemeinnützige Gesellschaft handelt, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit zur Erstellung steuerlich berücksichtigungsfähigen Zuwendungsbescheinigungen (Spendenbescheinigungen) berechtigt ist. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass zukünftig das Einsammeln von Spenden als gGmbH Vorteile bringt.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 4. Mai 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Stand 20. April 2015

## Synopsis

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der  
documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH**

Bisherige Fassung § 1 Absatz 1	Neue Fassung § 1 Absatz 1
Die Firma der Gesellschaft lautet: documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung	Die Firma der Gesellschaft lautet: documenta und Museum Fridericianum <b>gemeinnützige Gesellschaft</b> mit beschränkter Haftung
Bisherige Fassung § 2 Absatz 2 Satz 1	Neue Fassung § 2 Absatz 2 Satz 1
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der periodischen documenta-Ausstellungen (Ausstellungsbereich documenta) und aller Veranstaltungen im Museum Fridericianum (Veranstaltungsbereich Fridericianum) zur ausschließlichen und unmittelbaren auf andere Weise nicht zu erreichenden Förderung des allgemeinen Besten und auf geistig-kulturellem Gebiet.	Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der periodischen documenta-Ausstellungen (Ausstellungsbereich documenta) und aller Veranstaltungen im Museum Fridericianum (Veranstaltungsbereich Fridericianum) <b>sowie durch die Archivierungstätigkeit im documenta Archiv (Archivierungsbereich documenta Archiv)</b> zur ausschließlichen und unmittelbaren auf andere Weise nicht zu erreichenden Förderung des allgemeinen Besten und auf geistig-kulturellem Gebiet.

Vorlage Nr. 101.17.1685

23. April 2015  
1 von 2

**Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste Änderung)**

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Mit der Neufassung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 wurden u.a. die Entgelte für die sportliche Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen angepasst. Ziel der Anpassung war es, bei entgeltlichen Benutzungen auswärtiger Veranstalter kostendeckende Benutzungsentgelte analog der Kosten- und Leistungsrechnung der Stadt Kassel zu erheben. Der nunmehr vorliegende Entwurf einer Ersten Ordnung zur Änderung der Tarifordnung trägt im Wesentlichen dem Änderungs- bzw. Regelungsbedarf von zwei Gesichtspunkten Rechnung:

- (1) Zunächst wird eine Begünstigung gemeinnütziger oder jugendpflegerischer Veranstaltungen angestrebt, bei denen nicht anteilig über den Gewinn aus dem Verkauf von Eintrittskarten abgerechnet werden kann. Hierzu soll es der neu in die Tarifordnung aufgenommene Ausnahmetatbestand von Ziff. 2.25 ermöglichen, in Abweichung zu Ziff. 2.24 bei der Durchführung von gemeinnützigen oder jugendpflegerischen Sportturnieren nicht auf Grundlage der teilnehmenden Mannschaften, sondern nach Maßgabe der pauschalierten Stundensätze nach Ziff. 2.21 bis 2.23 abzurechnen.

Ziff. 2.25 1. Halbsatz stellt die beabsichtigten Entlastungseffekte auch bei bestimmten Kleinveranstaltungen sicher, die ansonsten rechnerisch über den Verweis in Ziff. 2.21 bis 2.23 in diesen besonderen Fällen nicht eintreten würden.

2 von 2

(2) Neu aufgenommen sind unter Ziff. 2.35 Regelungen für ein angemessenes Catering-Entgelt bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus.

Der Entwurf der Ordnung zur Änderung der Tarifordnung ist als Anlage 1 beigefügt. Die tariflichen sowie kleineren redaktionellen Änderungen sind der als Anlage 2 beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die Sportkommission hat dem Entwurf der Ordnung zur Änderung der Tarifordnung in ihrer Sitzung vom 19.11.2014 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 20.04.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



**ORDNUNG**

**zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen  
Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013**

**(Erste Änderung)**

**vom**

Aufgrund des § 51 Ziff. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am \_\_\_\_ folgende Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste Änderung) beschlossen:

**Artikel 1**

1. Der Ziffer 2.24 wird hinter „10,00 €“ das Satzzeichen „.“ angefügt.

2. Der Ziffer 2.24 wird folgende Ziffer 2.25 angefügt:

„Wenn das Entgelt nach Ziffer 2.24 das Entgelt nach Ziffer 2.21 bis 2.23 übersteigt, wird bei Durchführung gemeinnütziger oder jugendpflegerischer Veranstaltungen nach Ziffer 2.21 bis 2.23 abgerechnet.“

3. Der Ziffer 2.34 wird folgende Ziffer 2.35 angefügt:

„Zusätzlich wird ein Catering-Entgelt von 0,13 € pro Zuschauer erhoben.“

4. Nach Ziffer 2.6 wird folgende Ziffer 2.7 eingefügt:

„Für die Benutzung städtischer Internetanschlüsse wird pro Zugang ein Entgelt von 10,00 € zzgl. MwSt. erhoben.“

5. Die bisherige Ziffer 2.7 wird Ziffer 2.8.

6. Die bisherige Ziffer 2.8 wird Ziffer 2.9.

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Anlage 2**

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>2.2 Das Entgelt beträgt bei Sportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten. Die Mindestentgelte betragen pro Stunde</p> <p>2.21 für das Auestadion 300,00 €</p> <p>2.22 für die Hessenkampfbahn 60,00 €</p> <p>2.23 für die übrigen Sportplätze und Kleinspielfelder 40,00 €</p> <p>2.24 bei Durchführung von Turnieren pro teilnehmende Mannschaft 10,00 €</p>	<p>2.2 Das Entgelt beträgt bei Sportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten. Die Mindestentgelte betragen pro Stunde</p> <p>2.21 für das Auestadion 300,00 €</p> <p>2.22 für die Hessenkampfbahn 60,00 €</p> <p>2.23 für die übrigen Sportplätze und Kleinspielfelder 40,00 €</p> <p>2.24 bei Durchführung von Turnieren pro teilnehmende Mannschaft 10,00 €.</p> <p>2.25 Wenn das Entgelt nach Ziffer 2.24 das Entgelt nach Ziffer 2.21 bis 2.23 übersteigt, wird bei Durchführung gemeinnütziger oder jugendpflegerischer Veranstaltungen nach Ziffer 2.21 bis 2.23 abgerechnet.</p>
<p>2.3 Bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus werden abweichend von Ziffer 2.2 folgende Entgelte erhoben:</p> <p>2.31 Bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen Bis zu 3.000 Zuschauer = 2 % von 3.001 bis 7.000 Zuschauer = 5 % von 7.001 bis 11.000 Zuschauer = 6 % von 11.001 bis 15.000 Zuschauer = 7 % über 15.000 Zuschauer = 8 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten.</p> <p>2.32 Bei Pokalspielen 10 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.33 Die Entgelte gem. Ziffer 2.2 bis 2.32 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.</p> <p>2.34 Als Nettoeinnahme im Sinne der Ziffern 2.2, 2.31 und 2.32 gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p>	<p>2.3 Bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus werden abweichend von Ziffer 2.2 folgende Entgelte erhoben:</p> <p>2.31 Bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen Bis zu 3.000 Zuschauer = 2 % von 3.001 bis 7.000 Zuschauer = 5 % von 7.001 bis 11.000 Zuschauer = 6 % von 11.001 bis 15.000 Zuschauer = 7 % über 15.000 Zuschauer = 8 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten.</p> <p>2.32 Bei Pokalspielen 10 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.33 Die Entgelte gem. Ziffer 2.2 bis 2.32 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.</p> <p>2.34 Als Nettoeinnahme im Sinne der Ziffern 2.2, 2.31 und 2.32 gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.35 Zusätzlich wird ein Catering-Entgelt von 0,13 € pro Zuschauer erhoben.</p>

	<p><b>2.7</b> Für die Benutzung städtischer Internetanschlüsse wird pro Zugang ein Entgelt von 10,00 € zzgl. MwSt. erhoben.</p>
<p>2.7 Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung, schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluss des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sportplatzanlage nicht in Anspruch genommen wird. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen. Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.</p>	<p><b>2.8</b> Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung, schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluss des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sportplatzanlage nicht in Anspruch genommen wird. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen. Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.</p>
<p>2.8 Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt.</p>	<p><b>2.9</b> Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt.</p>

Vorlage Nr. 101.17.1688

6. Mai 2015  
1 von 2

## Überleitung des documenta Archivs zur documenta GmbH

Berichterstatter/-in:           Oberbürgermeister Bertram Hilgen

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Das derzeit als Abteilung im Kulturamt geführte documenta Archiv wird zum 1. Januar 2016 in die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH übergeleitet. Dem Abschluss der als Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Land Hessen wird zugestimmt.

### Begründung:

Das documenta Archiv in Kassel wurde 1961 von der Stadt Kassel als Abteilung des städtischen Kulturamts gegründet.

Nach jeder documenta gibt die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH (documenta GmbH) das im Laufe der Vorbereitungen für die jeweilige Ausstellung entstandene Material, wie Korrespondenzen, Zeitungsausschnitte, Einladungskarten, Ausstellungspläne, Bild- und Tonmaterial usw. an das documenta Archiv ab, um es von dort erschließen zu lassen und damit die öffentliche Zugänglichkeit zu gewährleisten. Umgekehrt greifen von jeher die künstlerischen Leitungen der documenta auf das aufbereitete Material im documenta Archiv zur Vorbereitung der jeweiligen Kunstaussstellung zu.

Durch den kontinuierlichen Aufbau seines Literatur- und Medienbestandes zählt das documenta Archiv zu den umfangreichsten Dokumentationszentren für die Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts in Deutschland.

Die bisher zur Verfügung stehenden Ressourcen versetzen das Archiv nicht annähernd in die Lage, die Standards eines wissenschaftlichen Archivs zu erfüllen und es bleibt damit weit hinter seinem möglichen Wirkungsgrad zurück.

Die Stadt Kassel strebt seit längerem an, die documenta auch zwischen den Ausstellungsjahren im öffentlichen Bewusstsein zu halten und Kassel verstärkt als

Ort zeitgenössischer Kunst bzw. Kunstforschung zu profilieren (s. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2007 zur „Kooperationsvereinbarung Kultur“ und vom 25.01.2010 zur Einrichtung eines „documenta Zentrums“).

2 von 2

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst unterstützt dieses Ziel, und das Land Hessen hat eine Förderung des documenta Archivs als Teil der documenta GmbH ab 2016 in Höhe von 500.000 € in Aussicht gestellt.

Ab dem 1. Januar 2016 soll daher das documenta Archiv seine Arbeit unter dem Dach der documenta GmbH fortführen. Die damit einhergehende verbesserte finanzielle Ausstattung des Archivs dient dem Ziel, der internationalen Bedeutung dieser einzigartigen Institution gerecht zu werden und es in Kooperation mit der Universität Kassel zu einem documenta Institut weiterzuentwickeln.

Die von städtischer Seite erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von max. 500.000 € jährlich werden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für die Jahre 2016 ff. berücksichtigt. Die Stadt Kassel und das Land Hessen werden die erforderlichen Änderungen im Gesellschaftervertrag der documenta GmbH vornehmen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 4. Mai 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,  
Obere Königsstraße 8, 34112 Kassel**

**nachfolgend – Stadt Kassel-**

**und dem Land Hessen, vertreten durch Minister Rhein, Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst, Rheinstraße 23-25, 65185 Wiesbaden**

**nachfolgend – Land Hessen-**

**zur Übergabe des documenta Archivs  
an die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH**

### Präambel

Die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH (documenta GmbH) ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die von der Stadt Kassel und dem Land Hessen als Gesellschafter zu gleichen Teilen getragen und finanziert und zudem durch die Kulturstiftung des Bundes finanziell unterstützt wird. Die documenta gilt als eine der bedeutendsten und weltweit am meisten beachteten Ausstellungen zeitgenössischer Kunst. Ins Leben gerufen wurde sie 1955 von dem Künstler und Kunsterzieher Arnold Bode in Kassel.

Das documenta Archiv in Kassel – 1961 auf eine Initiative von Arnold Bode gegründet – ist eine Abteilung des städtischen Kulturamts und dient der Archivierung, Dokumentation und wissenschaftlichen Bearbeitung der modernen und zeitgenössischen Kunst mit einem Schwerpunkt zur Geschichte der documenta. Es zählt durch den kontinuierlichen Aufbau seines Literatur- und Medienbestandes zu den umfangreichsten Dokumentationszentren für die Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts in Europa. Neben dem Informationsauftrag zur Gegenwartskunst bildet die Archivierung der documenta-Akten eine seiner grundlegenden Aufgaben.

Das documenta Archiv stellt mit seiner Spezialbibliothek zur Kunst der Gegenwart und seiner Dokumentation der Ausstellungsgeschichte die materielle Grundlage jeder Beschäftigung mit der documenta dar.

Von 2016 an soll das documenta Archiv seine Arbeit unter dem Dach der documenta GmbH fortführen. Die damit einhergehende bessere finanzielle Ausstattung des Archivs dient dem Ziel, der internationalen Bedeutung dieser einzigartigen Institution gerecht zu werden. Die documenta und ihre Geschichte soll zwischen den alle fünf Jahre stattfindenden Ausstellungen in stärkerem Maße erlebbar sein, indem aus dem Archiv heraus Publikationen, Fachtagungen, Seminare bzw. kunstpädagogische Angebote und Ausstellungen zur aktuellen Gegenwartskunst entwickelt werden.

## § 1 – Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

- (1) Das documenta Archiv soll ab dem 1. Januar 2016 Bestandteil der documenta GmbH werden.
- (2) Das documenta Archiv soll ab dem Geschäftsjahr 2016 im Erfolgsplan 5 des Wirtschafts- und Finanzplans der documenta GmbH geführt werden. Die Vertragsparteien werden die erforderlichen Änderungen im Gesellschaftervertrag der documenta GmbH vornehmen.

## § 2 – Zuwendungen der Vertragsparteien

- (1) Das Land Hessen und die Stadt Kassel beabsichtigen der documenta GmbH im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des documenta Archivs erforderlichen Mittel in Höhe von insgesamt bis zu einer Million Euro p.a. als Zuwendungen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Zuwendungen der jeweiligen Vertragsparteien bestimmen sich nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Abweichungen hiervon können im Einzelfall aufgrund einer schriftlichen besonderen Vereinbarung zugelassen werden.
- (3) Die Zuwendungen der Vertragsparteien stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers zu den Haushaltsplänen des Landes Hessen und der Zustimmung der Gremien der Stadt Kassel einschließlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu den Haushaltsplänen der Stadt Kassel.

## § 3 – Räumliche Unterbringung

- (1) Die Stadt Kassel plant, der documenta GmbH die Räume im Erdgeschoss des Kulturhauses Dock 4 (Untere Karlsstraße 4, 34117 Kassel) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Stadt Kassel beabsichtigt, die Aufwendungen für die Unterhaltung und den Betrieb der Räume im Erdgeschoss des Kulturhauses Dock 4 (Bauunterhalt, Hauspersonal und Hausbewirtschaftung) für den Zeitraum der ausschließlichen Nutzung durch das documenta Archiv zu tragen.
- (3) Eine entsprechende Vereinbarung wird die Stadt Kassel mit der documenta GmbH abschließen.



#### § 4 – Sammlung des documenta Archivs

- (1) Die Sammlung des documenta Archivs und alle sonstigen Objekte, die sich bis dato in den von der Abteilung documenta Archiv für die Kunst des 20. und 21. Jahrhundert des Kulturamts der Stadt Kassel betreuten Beständen befinden, sollen der documenta GmbH im Wege der Leihe zum 1.01.2016 überlassen werden.
- (2) Eine entsprechende Vereinbarung wird die Stadt Kassel mit der documenta GmbH abschließen.

#### § 5 – Personalgestellung

- (1) Die Stadt Kassel beabsichtigt, ihre Beschäftigten der Abteilung documenta Archiv des Kulturamts der Stadt Kassel der documenta GmbH im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung zu stellen. Der gesondert mit der documenta GmbH abzuschließende Personalgestellungsvertrag soll die hiermit verbundenen personalrechtlichen Rahmenbedingungen regeln.
- (2) Ersatzeinstellungen nach Personalfluktuatation werden nicht mehr durch die Stadt Kassel erfolgen. Die Abteilung documenta Archiv des Kulturamtes der Stadt Kassel verfügt zum 1.01.2016 über 4,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

#### § 6 – Evaluation

- (1) Das Land Hessen und die Stadt Kassel werden auf die documenta GmbH einwirken, dass diese die Arbeit des documenta Archivs auf der Grundlage dieser Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2019 evaluiert. Dabei soll auch untersucht werden, ob das documenta Archiv in einer anderen, von der documenta GmbH unabhängigen, Rechtsform fortgeführt werden kann.
- (2) Mittelfristig verfolgen das Land Hessen und die Stadt Kassel das Ziel, das documenta Archiv zu einem eigenständigen, aber mit Hochschulen und anderen Einrichtungen eng kooperierenden, Forschungsinstitut weiter zu entwickeln.

## § 7 – Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden sich in einem solchen Fall in gegenseitigem Einvernehmen um eine Vertragsergänzung im Sinne des ursprünglich Gewollten bemühen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Das Hessische Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst

Der Magistrat der Stadt Kassel

Wiesbaden, den

Kassel, den

Boris Rhein  
Staatsminister

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Dr. Jürgen Barthel  
Stadtkämmerer

Vorlage Nr. 101.17.1690

18. Mai 2015  
1 von 3

**Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über  
ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel schließt die beigefügte Kooperationsvereinbarung mit dem Land Hessen über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag.

Durch die vertragliche Vereinbarung von Stadt Kassel und Land Hessen soll die Verzahnung von staatlichem Schulsystem und Schul- und Jugendhilfeträger und die Umsetzung einer Bildungs- und Betreuungsgarantie an Grundschulstandorten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17 Uhr umgesetzt werden. Grundlage ist das kommunale Rahmenkonzept Ganztags an Grundschulstandorten. Die Umsetzung des Paktes für den Nachmittag wird unterstützt durch eine kommunale Koordinationsstelle und durch geeignete Fachkräfte der sozialen Arbeit an den Ganztagsstandorten.

Die zweijährige Pilotphase beginnt zum 1.9.2015 und wird zum Schuljahr 2017/18 in den Regelbetrieb überführt.

**Begründung:**

Der Pakt für den Nachmittag ist ein integriertes Kooperationsmodell für Bildung und Betreuung an Grundschulen. In den vergangenen Jahren musste ein stetig wachsender Bedarf an Betreuung durch die Kommune abgedeckt werden. Der Pakt für den Nachmittag begrenzt den weiteren Ausbau von Hortangeboten an diesen Grundschulstandorten. Bildungsbenachteiligten Kindern ermöglicht der Pakt für den Nachmittag zusätzliche Förderung und bessere Teilhabechancen durch die Ganztagsangebote.

Mit Magistratsbeschluss vom 1. Dezember 2014 wurde die Umsetzung einer Bildungs- und Betreuungsgarantie an Grundschulstandorten ab dem 1. September 2015 unter Einbindung der bisherigen SchubS- Kräfte gemeinsam mit dem Land

Hessen im Rahmen des Paktes für den Nachmittag beschlossen (Beschluss 438/2014).

2 von 3

Seit Beginn des Schuljahres 2014/15 ist Kassel eine von sechs Pilotregionen im Rahmen des „Paktes für den Nachmittag“. Die vom Hessischen Kultusministerium geleitete Steuergruppe (HKM, Pilotschulträger und zuständige Staatliche Schulämter, Hess. Sozialministerium, Hess. Innenministerium, Hess. Finanzministerium, Rechnungshof) hat eine Rahmenvereinbarung erarbeitet, die ab dem Schuljahr 2015/16 Grundlage für eine Vertragsgestaltung zwischen der Stadt Kassel und dem Hessischen Kultusministeriums sein soll. Die Muster-Rahmenvereinbarung ist in der Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses. Das Rechtsamt der Stadt Kassel hat diese Muster-Rahmenvereinbarung geprüft und hat hinsichtlich des Inhaltes und Abschlusses der vorgelegten Kooperationsvereinbarung keine rechtlichen Bedenken.

Die Umsetzung des Paktes für den Nachmittag soll zum 1. September 2015 in den Pilotregionen beginnen. Sie beginnt mit einer zweijährigen Pilotphase, in denen die Versorgung der Standorte mit Ganztagsressourcen seitens des Landes auf der Grundlage eines Schülerfaktors gesichert ist. Die Umsetzung der Vereinbarung wird evaluiert, so dass eine Nachsteuerung möglich ist. Der Pakt für den Nachmittag wird ab Schuljahresbeginn 2017/18 in den Regelbetrieb überführt.

In Kassel erfüllen 13 Grundschulstandorte die Voraussetzungen und haben sich für eine Teilnahme am Pakt für den Nachmittag ab dem Schuljahr 2015/16 entschieden:

Schule Brückenhof-Nordshausen, Friedrich-Wöhler-Schule, Schule Schenkelsberg, Grundschule Waldau, Grundschule Bossental, Fridtjof-Nansen-Schule, Losseschule, Schule Am Wall, Ernst-Leinius-Schule, Fasanenhofschule, Hupfeldschule, Schule Königstor, Valentin-Traudt-Schule.

Weitere Grundschulstandorte können aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Ganztage erfüllt sind.

Das künftige Format der Profil 1+ Schulen in Kassel ist angelehnt an die Satzung Grundschulkindergarten. Im Kasseler Konzept gestalten Schule und die Horte der Jugendhilfe den Ganztage gemeinsam.

Ein wichtiger Bestandteil des Rahmenkonzeptes „Ganztage an Grundschulstandorten“ ist die kommunale Koordinierung zwischen Schul- und Jugendhilfeträger und Schule. Beim Pakt für den Nachmittag wird es wesentlich darauf ankommen, die Zusammenarbeit des schulischen Personals und der Kooperationspartner kohärent zu gestalten und zu qualifizieren, um für Schüler/innen und Eltern eine gute ergänzende Bildungs- und Betreuungsqualität im Rahmen des Ganztages zu erhalten. Die Umsetzung soll durch eine

Koordinationsstelle und Sozialarbeit an den Grundschulstandorten unterstützt werden.

3 von 3

Das Land Hessen setzt für den Ganzttag an den 13 Grundschulstandorten insgesamt 27 Lehrerstellen ein, davon 11,5 neue Stellen ab dem Schuljahr 2015/16. Diese Stellen können bis zu 2/3 des Umfangs kapitalisiert werden und stehen den Ganzttagsschulstandorten für den Einsatz von Personal, Koordinierungs-, Verwaltungs- und Sachkosten zur Verfügung. Die Stadt Kassel leistet ihren Beitrag an den Standorten mit den jeweiligen Horten. Es ist beabsichtigt, über die Erweiterung der Bildungs- und Betreuungsangebote an den Grundschulen für mehr Schülerinnen und Schüler in der Stadt Kassel ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot zur Verfügung zu stellen.

Für die Sozialarbeit an Grundschulstandorten sind ab dem Schuljahr 2015/16 insgesamt 10,25 VZÄ vorgesehen. Diese Stellen werden zu 50 % aus Landesmitteln und zu 50 % aus kommunalen Mitteln finanziert. Die Stadt Kassel trägt die Hälfte der Personalkosten, die Sachkosten, die Personal- und Arbeitsplatzkosten der kommunalen Koordination und die Kosten für Personalverwaltung und Administration.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für den Zeitraum vom 1.9.2015 bis 31.12.2015 werden Mittel in Höhe von 135.000 € für die Sozialarbeit an Grundschulstandorten und die kommunale Koordination benötigt.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch eine außerplanmäßige Bewilligung gem. § 100 Abs. 1 HGO unter Teilhaushalt 40001, Kostenstelle 40000802, Sachkonto 7299200.

Diese wird hiermit bewilligt.

Zur Deckung stehen Restmittel aus den im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) des Bundes für den Ausbau der Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellten Mittel bei -50- in Höhe von ca. 55.000 € zur Verfügung (Teilhaushalt 50007, Kostenstelle 50000904, Sachkonto 7299200). Der fehlende Betrag in Höhe von voraussichtlich 80.000 € wird aus Mitteln des Jugendamtes (Teilhaushalt 51002, Kostenstelle 51000141, Sachkonto 7128000) zur Verfügung gestellt.

**Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 beschlossen.**

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1691

19. Mai 2015  
1 von 2

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste A/2015 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der rückseitigen Liste A/2015 gemäß § 100 Abs. 1 HGO bewilligten  
Aufwendungen/Auszahlungen

im Ergebnishaushalt in Höhe von	16.500,00 €
im Finanzhaushalt in Höhe von	6.350,89 €

Kenntnis zu nehmen.

**Begründung:**

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 24.02.2014 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall
- unabhängig von Wertgrenzen (Einzelbewilligung > 50.000 €) auch dann, wenn
  - nicht zweckgebundene Mehreinnahmen zur Deckung verwendet werden müssen
  - Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre eingegangen werden
  - Einzelmaßnahmen betroffen sind, die sich auf mehrere Haushaltsjahre auswirken und eine dieser Maßnahmen 50.000 € bzw. in Fällen, die keinen Aufschub dulden, 100.000 € übersteigt
  - ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite des Einzelantrags begründet.

Die beigefügten Einzelbewilligungen haben keine Auswirkung auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes bzw. den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes. 2 von 2

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 zur Kenntnis genommen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung  
überplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste A/2015

1. Ergebnishaushalt

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite			
		KST	SK	Invest.Nr.	Betrag	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag
1	-I-	110 00 401	688 00 00	./.	16.500,00	912 23 201	620 02 00	./.	16.500,00
					16.500,00				

2. Finanzhaushalt

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite			
		KST	SK	Invest.Nr.	Betrag	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag
1	-II-	630 00 104	051 00 11	630 6377 100	6.350,89	630 00 104	051 00 11	630 6355 100	6.350,89
					6.350,89				



**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung**

gem. § 100 Abs. 1 HGO       gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2015	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	63000 1001 Stadtplanung Investitionen	
Sachkonto	0510011 Zugänge bebaute Grundstücke gesamt	
Kostenstelle	63000104 Städtebauliche Entwicklung und Erneuerung	
Investitions-Nr.	6306377100 Platzgestaltung Harleshausen	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		10.938,79 €
Davon bereits verplant		4.660,00 €
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>		<b>6.350,89 €</b>

**Deckung**

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	63000 1001 Stadtplanung Investitionen	
Sachkonto	0510 <sup>011</sup> <del>10001</del> Zugänge bebaute Grundstücke gesamt	6.350,89 €
Kostenstelle	63000104 Städtebauliche Entwicklung und Erneuerung	
Investitions-Nr.	6306355100 EFRE Strukturfonds	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
<b>Deckungsmittel insgesamt *</b>		<b>6.350,89 €</b>

\* Beträge müssen übereinstimmen !

## Eingehende Begründung

---

### 1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Die Massnahme ist überwiegend abgeschlossen. Aufgrund von Problemen bei der Ausführung der Arbeiten kam es zu Massenmehrungen, die zu einer Mehrausgabe in der beantragten Höhe führte.

Die Massenmehrung ist berechtigt und durch die Bauleitung anerkannt.

### 2. des Deckungsvorschlages

Die Überprüfung der Haushaltsausgabereste hat gezeigt, dass der Ausgabeansatz nicht in vollem Umfang bei der Abwicklung der EFRE-Projekte benötigt wird, wodurch es möglich ist, den Deckungsvorschlag zu unterbreiten.

  
.....  
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)

.....  
Mitzeichnung beteiligter Ämter

### Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.  
 Der Antrag wird abgelehnt.

In Vertretung

09/04/15

.....  
Datum/Unterschrift

-III-

**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung**

gem. § 114 g Abs. 1 HGO     gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2015	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	11004 Personaldienste	
Sachkonto	688 00 00 - Aufw. für Fort- und Weiterbildung	
Kostenstelle	110 00 401 - Personaldienste	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./. Sperrungen. + bisherige Bewilligungen)		204.000 €
Davon bereits verplant		204.000 €
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>		<b>16.500 €</b>

**Deckung**

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	Amt 320 Ordnungsamt	
Sachkonto	620 02 00 - Gehälter einschließlich Zulagen	16.500 €
Kostenstelle	912 23 201 - Personalkostenplanung 32001	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
<b>Deckungsmittel insgesamt *</b>		<b>16.500 €</b>

\* Beträge müssen übereinstimmen !

## Eingehende Begründung

---

### 1. der Mehraufwendung/-auszahlung

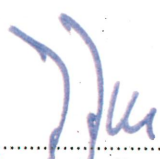
Die Mittel werden für die Teilnahme der neu eingestellten Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte an einem „Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten (Ordnungspolizei)“ am Verwaltungsseminar in Kassel benötigt. Zum Zeitpunkt der Mittelplanung in 2014 war die Aufstockung des Personals im Ordnungsamt und damit der erhöhte Fortbildungsbedarf nicht bekannt.

Die für Fortbildungen veranschlagten Haushaltsmittel werden für die einzelnen Ämter aufgeteilt und bereits am Jahresanfang verbindlich eingeplant. Eine Deckung der zusätzlichen Fortbildung aus den vorhandenen Mitteln ist daher nicht möglich.

### 2. des Deckungsvorschlages

Die im Personalkostenetat insgesamt eingeplanten Mittel werden 2015 voraussichtlich nicht in voller Höhe benötigt.

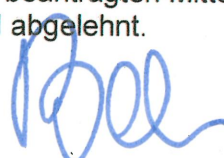
  
.....  
Unterschrift der Amtsleitung -11-

  
.....  
Mitzeichnung des Dezernenten -I-

### Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.  
 Der Antrag wird abgelehnt.

24.03.15  
.....  
Datum/Unterschrift

  
II

Vorlage Nr. 101.17.1692

19. Mai 2015  
1 von 2

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 3/2015 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 100 Abs. 1 HGO die in der rückseitigen Liste 3/2015 enthaltene überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung

im Ergebnishaushalt in Höhe von 18.000,00 €“

**Begründung:**

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 24.02.2014 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall
- unabhängig von Wertgrenzen (Einzelbewilligung > 50.000 €) auch dann, wenn
  - nicht zweckgebundene Mehreinnahmen zur Deckung verwendet werden müssen
  - Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre eingegangen werden
  - Einzelmaßnahmen betroffen sind, die sich auf mehrere Haushaltsjahre auswirken und eine dieser Maßnahmen 50.000 € bzw. in Fällen, die keinen Aufschub dulden, 100.000 € übersteigt
  - ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und der Deckungsvorschlag sind auf der Rückseite des Einzelantrags begründet.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkung auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes.

2 von 2

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



## Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste 3/2015

### 1. Ergebnishaushalt

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite			
		KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag in €	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag in €
1	V	530 00 402	728 80 00	./.	18.000,00	530 00 402	728 80 00	./.	18.000,00
					18.000,00				

-V-/-53-  
 \_\_\_\_\_  
 Dezernat/Amt

Kassel, 27. März 2015  
 Sachbearbeiter/in: Frau Heinemann  
 Telefon: 1003 1902

**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung**

gem. § 100 Abs. 1 HGO       gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2015	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	53001 Gesundheitsamt Region Kassel	
Sachkonto	728 80 00 sonstige soziale Erstattungen an übr. Bereiche	
Kostenstelle	53000402 Kinder- und Jugendgesundheit/Allg. Prävention-Frauen informieren Frauen	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		21.24000 €
Davon bereits verplant		21.240,00 €
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>		<b>18.000,00 €</b>

**Deckung**

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	53001 Gesundheitsamt Region Kassel	
Sachkonto	728 80 00 sonstige soziale Erst. an übr. Bereiche	18.000,00 €
Kostenstelle	53000402 Kinder- und Jugendgesundheit/Allg. Prävention- Pro Familia	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
<b>Deckungsmittel insgesamt *</b>		<b>18.000,00 €</b>

\* Beträge müssen übereinstimmen !



## Eingehende Begründung

---

### 1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Der Verein Frauen informieren Frauen FiF e. V. berät im Auftrag des Gesundheitsamtes Frauen in der Prostitution mit dem Ziel, sie über sexuell übertragbare Krankheiten und ihre Schutzmaßnahmen gemäß der Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes zu informieren, über Schwangerschaftsverhütung aufzuklären und sie beim Ausstieg aus der Prostitution zu unterstützen. Dazu beschäftigt der Verein mit städtischen- und Stiftungsmitteln eine Mitarbeiterin, die die Frauen an ihrem Wohn- bzw. Arbeitsplatz aufsucht und Hilfen anbietet. Ab April 2015 stehen dem Verein nun keine Stiftungsgelder mehr zur Verfügung. Diese Entwicklung war nicht vorhersehbar. Im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung, ein solches Angebot vorzuhalten und im Hinblick auf die Notsituation der jungen Frauen, die zumeist in abhängigen Verhältnissen in der Prostitution arbeiten, ist die Fortsetzung der Arbeit des Vereins Frauen informieren Frauen unabdingbar.

### 2. des Deckungsvorschlages

Für das Haushaltsjahr 2015 besteht einmalig die Möglichkeit, Fördergelder umzuwidmen. Im Haushalt des Gesundheitsamts ist für die Pro Familia in Kassel ein Förderbetrag in Höhe von 18.000 € veranschlagt, der nach einer Information der dortigen Geschäftsführung vom 26. November 2014 für diesen Zweck im Jahr 2015 nicht benötigt wird. Es wäre deshalb möglich, FiF e. V. diese Mittel in 2015 zur Verfügung zu stellen. Gemäß Ziffer 2.1.5. der Richtlinien obliegt die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben der Stadtverordnetenversammlung, wenn ein (freiwilliger) Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll.



.....  
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezentin)

.....  
Mitzeichnung beteiligter Ämter

---

### Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.  
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....  
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.17.1694

18. Mai 2015  
1 von 2

## Durchführung der Deutschen Leichtathletik Meisterschaften 2016 in Kassel

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadt Kassel bewirbt sich als Austragungsort für die Deutschen Leichtathletik Meisterschaften (DLM) im Jahr 2016, um diese im Kasseler Auestadion durchzuführen. Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2016 zu veranschlagen.“

### Begründung:

Aufgrund der Kostenminimierung von Seiten der Stadt Kassel beim Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) für die Durchführung einer DLM, soll 2016 eine DLM im Kasseler Auestadion stattfinden.

Für die teilweise Deckung der Kosten für Organisation und Durchführung der DLM wird der Stadt Kassel ein Betrag von 125.000 € vom DLV im Rechnung gestellt. Das Land Hessen hat sich bereiterklärt, eine 6-stellige Zuwendung für die Posten direkt an den DLV zu überweisen.

Der Stadt Kassel entstehen Kosten für die Anschaffung von neuen, vom DLV geforderten Sportgeräten in Höhe von ca. 50.000 €, die nachhaltig weiter genutzt werden können. Weiterhin ist die Betreuung von Fachfirmen an den Veranstaltungstagen für die Videowand, Zeitmessanlage und HotSpot-Anlage und ein Elektro-Notdienst erforderlich. Angemietet werden müssen dann noch Gabelstapler und Elektroautos, Absperrgitter, Kabeltraversen u.a., die mit ca. 40.000 € eingeplant sind.

An Einnahmen können ca. 20.000 € Benutzungsentgelt eingenommen werden und in Absprache mit dem DLV regionale Sponsoringgelder erwirtschaftet werden.

An ungedeckten Kosten können zz. 50.000 – 70.000 € entstehen.

Aufgrund des verbesserten Finanzplanes und der Werbung für die Stadt Kassel im Olympiajahr und Nutzung des Auestadions als eines der zz. 6 Leichtathletikstadien in Deutschland empfehlen wir, die DLM 2016 in Kassel zu realisieren. 2 von 2

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Rahmenvereinbarung**  
**zwischen**  
**dem Deutschen Leichtathletik-Verband**  
**und**  
**dem Deutschen Städtetag**  
**über die**  
**Kooperation bei der Ausrichtung Deutscher Leichtathletik-Meisterschaften (DM)**

1. Die Vertragsparteien stimmen in dem Ziel überein, Deutsche Leichtathletik-Meisterschaften auch künftig auf qualitativ hohem Niveau zu für beide Seiten verlässlichen und akzeptablen Konditionen durchzuführen.
2. Der Deutsche Leichtathletik-Verband mit seinen Landesverbänden und die Ausrichterstädte verständigen sich künftig regelmäßig gemeinsam über die Ausrichtung Deutscher Leichtathletik-Meisterschaften. Hierzu werden Termine und Orte für einen mittelfristigen Zeitraum (3-5 Jahre) verbindlich festgelegt und abgestimmt.
3. Grundlage für die Ausrichtung Deutscher Leichtathletik-Meisterschaften, das heißt deren Vorbereitung, Organisation, Durchführung sowie Nachbereitung, ist der dieser Rahmenvereinbarung als Anlage beigefügte Muster-Kooperationsvertrag. Dieser stellt eine verbindliche vertragliche Grundlage dar, ist aber an die jeweils örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Regelungen des Vertrages werden regelmäßig alle 4 Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.
4. Es wird vereinbart, einen Anforderungskatalog (Pflichtenheft) für die Durchführung von Deutschen Leichtathletik-Meisterschaften zu erarbeiten. Darin sollen Standards, Aufgaben bzw. Zuständigkeiten und Kostenträgerschaften der Vertragspartner geregelt werden.
5. Beide Seiten vereinbaren mittelfristig eine sinngemäße Übertragung des Kooperationsvertrages und des Anforderungskataloges auch auf Deutsche Hallenleichtathletik-Meisterschaften.
6. Beide Seiten vereinbaren, eventuelle Differenzen einvernehmlich und konsensual zu klären und einer Lösung zuzuführen.

(Bewilligungsbehörde)

An  
Lothar Räcke  
Referatsleiter Breiten- und Leistungssport einschl.  
Gesundheitssport  
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

Zutreffendes bitte ankreuzen

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

### 1 Antragsteller

Name Deutscher Leichtathletik-Verband	
Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ Ort) Alsfelder Str. 27, 64289 Darmstadt	
Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer, Geldinstitut, IBAN, BIC) Deutsche Bank Darmstadt IBAN: DE 565087 0005 00013 1185 00, BIC: DEUTDEFF508	
Ansprechpartner/-in Norbert Brenner	Telefon-Nr.: 06151 7708-25 Telefax-Nr.: 06151 7708-78 e-Mail-Adresse: norbert.brenner@leichtathletik.de

### 2 Maßnahme, für die eine Zuwendung beantragt wird

Genauere, eindeutige Beschreibung der Maßnahme  
Falls der Platz nicht ausreicht bitte ein Beiblatt verwenden.  
Deutsche Leichtathletik Meisterschaften 2016 vom 18./19.06.2016 in Kassel

### 3 Für die unter Nr. 2 beschriebene Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von

125.000,--  
\_\_\_\_\_ € beantragt.

### 4 Für die unter Nr. 2 beschriebene Maßnahme wurden bzw. werden noch folgende weitere Zuwendungen beantragt bzw. wurden bereits bewilligt:

Zuwendungsgeber, Datum u. Aktenzeichen der Bewilligung	Betrag
Stadt Kassel	125.000,--€
	€

## 5 Finanzierungsplan für die in Nr. 2 beschriebene Maßnahme

### 5.1 Einnahmen

Art der Einnahmen	Veranschlagte Beträge €
Beantragte Zuwendung des Landes Hessen(vgl. Nr. 3)	125.000,--
Sonstige Zuwendungen (vgl. Nr. 4)	125.000,--
Beiträge Dritter (z. B. erwartete Spenden)	
Eigenmittel (Organisationsbeiträge, Logen-Verkauf)	27.500,--
Eigenmittel (Sponsoring)	100.000,--
Eigenmittel (Eintrittsgelder)	150.000,--
<b>Summe</b>	<b>527.500,--</b>

### 5.2 Ausgaben

Art der Ausgaben	Veranschlagte Beträge €
Vorbereitungskosten	68.000,--
Promotion, Ticketing	110.000,--
Organisation Side-Event Hauptmarkt	0
Stadionkosten	225.000,--
Organisationskosten Wettkampf	41.500,--
Organisationskosten DLV	25.000,--
Pressekosten	35.000,--
Auszeichnungen/Erinnerungen	7.500,--
Sonstiges (GEMA, Shuttle, Sanitätsdienst; Steuer)	15.500,--
<b>Summe</b>	<b>527.500,--</b>

## 6 Erklärung des Antragstellers

Wir erklären, dass die unter Nr. 2 beschriebene Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und dass sie auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. vor einer etwaigen Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns in Angriff genommen wird.

Wir sind für die unter Nr. 2 beschriebene Maßnahme zum Vorsteuerabzug

berechtigt       nicht berechtigt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.17.1657**

19. März 2015  
1 von 2

## **Friedrich-Ebert-Straße Umbau fortsetzen - Geld bereitstellen**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Friedrich-Ebert-Straße wird im Abschnitt Annastraße bis Bebelplatz umgebaut. Die notwendigen Mittel werden im Haushalt 2015 bereitgestellt.

### **Begründung:**

Die in Jahren mit vielen Akteuren bearbeitete Planung liegt baureif vor. Die Bündelung von Maßnahmen der Kanal-, Leitungserneuerung, Hausanschlussanierung, Erneuerung der Schieneninfrastruktur und Verkehrsflächen ist in dem Projekt gelungen.

Die genehmigte Finanzierung sieht die Verwendung von Fördermitteln aus dem Programm „Aktive Kernbereiche in Hessen“ und Mitteln aus dem GVFG-Landesprogramm vor. Die Komplementärmittel der Stadt Kassel von unter 3.1 Millionen Euro für den letzten verbliebenen Abschnitt waren am 26. Januar von der Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung in das Lange Feld umgeschichtet worden.

Mit einem rechnerischen Jahresüberschuss von 8.2 Mio Euro im genehmigten Ergebnishaushalt 2015 stehen ausreichende Mittel für die Aufstockung des Finanzhaushaltes für diesen Posten zur Verfügung. Wenn die Komplementärmittel nicht bereitgestellt werden, ist der zeitnahe Umbau unwahrscheinlich und die bereits bewilligten Zuschüsse verloren. Das sollte sich eine angespannte Stadtkasse nicht erlauben: viel Geld und Aufwand in eine baureife Planung zu stecken, Fördermittel zu akquirieren und dann kurz vor der Umsetzung einer guten Planung alles wegzuschmeißen.

Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zum Umbau bestehen nach wie vor:

Städtebauförderprogramm Aktive Kernbereiche in Hessen Fördergebiet Friedrich-Ebert-Straße Abgrenzung des Fördergebietes nach § 171 b Abs. 1, 2 Baugesetzbuch (BauGB) Vorlage des Magistrats - 101.16.1356 - am 6.7.2009 einstimmig von Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Umgestaltung der Friedrich-Ebert-Straße Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne - 101.16.1376 am 5.10.2009 von der Stadtverordnetenversammlung mit den Stimmen von SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG beschlossen

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert  
Stellv. Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1662

14. April 2015  
1 von 2

## **Haushaltshoheit bewahren - Bewirtschaftungsgrundsätze aufheben**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Bewirtschaftungsgrundsätze des Magistrats für den Haushalt 2015 werden aufgehoben.

### **Begründung:**

Das Recht der eigenen Haushaltshoheit ist nach der Hessischen Gemeindeordnung ureigenes Privileg der Stadtverordnetenversammlung, das nicht übertragen werden darf (HGO §51 Abs.7.). Die im Magistrat beschlossenen Bewirtschaftungsgrundsätze für den Haushalt 2015 entsprechen einer Hauswirtschaftlichen Sperre nach §107 der HGO. In den vom Hessischen Innenministerium herausgegebenen Hinweisen zur HGO werden Bedingungen gestellt, die eine Anordnung zur Durchführung selbiger rechtfertigen. Dazu muss sich entweder im Verlauf des Haushaltsvollzugs eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ergeben oder der in der Beschlussfassung über den Haushalt erwartete Fehlbedarf höher ausfallen. Bei einem – inzwischen aufsichtsbehördlich genehmigten - Haushaltsplan für das Jahr 2015 mit einem Überschuss von über 8,0 Mio.€ ist damit nicht zu rechnen. In der Vorlage 100/2015 des Magistrats vom 16.3.15 fehlt eine solche stichhaltige Begründung.

Quelle: Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport, Kommunales  
Haushaltswesen:

2 von 2

[https://verwaltung.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdI\\_15/HMdi\\_Internet/med/59d/59d1031f-7a17-b141-79cd-aa2b417c0cf4,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true](https://verwaltung.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdI_15/HMdi_Internet/med/59d/59d1031f-7a17-b141-79cd-aa2b417c0cf4,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true)

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
info@fdp-fraktion-kassel.de  
www.FDP-Fraktion-Kassel.de

**Vorlage Nr. 101.17.1670**

22. April 2015  
1 von 1

## **Parkgebührenordnung**

### **Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Neufassung der Parkgebührenordnung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.04.2014, Magistratsvorlage 101.17.1275) dahingehend zu ändern, dass auf allen städtischen oberirdischen Parkplätzen die Parkgebühren montags-freitags nur bis 18.00 Uhr erhoben werden und samstags eine völlige Parkgebührenbefreiung besteht.

Berichterstatter:                      Stadtverordneter Frank Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
info@fdp-fraktion-kassel.de  
www.FDP-Fraktion-Kassel.de

**Vorlage Nr. 101.17.1671**

23. April 2015  
1 von 1

**KVG - Jahresticket für Senioren**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen**

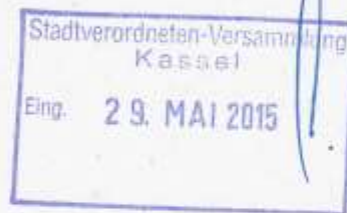
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, mit dem Vorstand der KVG Gespräche darüber zu führen, ob für die KVG die Möglichkeit besteht, außer der vergünstigten Nordhessenkarte 60plus für Senioren ebenfalls ein günstiges Seniorenjahresticket ausschließlich für das Stadtgebiet Kassel anzubieten.

Berichterstatter:                      Stadtverordneter Frank Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender

Kassel, 29. Mai 2015  
☎ 12 70



**Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 27. Mai 2015**  
**Antrag der FDP-Fraktion „KVG - Jahresticket für Senioren“**  
**Vorlage Nr. 101.17.1671**

Die Zuständigkeit für die Tarifstruktur und die Höhe der Tarife liegt beim Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV). Regionale 60plus-Karten können daher nur im Konsens der NVV-Gesellschafter eingeführt werden.

Ergänzend hat die Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG) mitgeteilt:

Aus Sicht der KVG sollte bei der weiteren Erörterung des Themas folgendes beachtet werden:

- Für die Kalkulation der NordhessenKarte 60plus wurde das nach dem Eintritt in die Rente veränderte Mobilitätsverhalten (kein tägliches Pendeln in den Hauptverkehrszeiten mehr) zugrunde gelegt, was den im Vergleich zur regulären Jahreskarte KasselPlus bereits um fast 200,00 € niedrigeren Preis erklärt und rechtfertigt.
- Die Möglichkeit, mit diesem Tarifprodukt - trotz des günstigen Preises - den gesamten Verbundraum bereisen zu können, wird von der Zielgruppe überaus positiv und als klarer Produktvorteil bewertet, auch wenn die tatsächliche Nutzung außerhalb von KasselPlus tatsächlich nur gelegentlich in Anspruch genommen wird.
- Aus Befragungen wissen wir, dass über 70 % der Nutzer als Hauptargument für den Kauf der Karte die Gültigkeit in ganz Nordhessen, die Einfachheit und die Bequemlichkeit nennen.

- In der Tarifsystematik des NVV gibt es „Stadt Kassel“ für Jahreskarten nicht (Ausnahme: Schülerjahreskarten bis Ende Sekundarstufe I). Das bedeutet, dass im Rahmen des derzeit gültigen Tarifgefüges eine Seniorenkarte nur für das Stadtgebiet Kassel nicht realisierbar ist.
- Ein Konkurrenzangebot zur bestehenden NordhessenKarte 60plus würde darüber hinaus zu deutlichen Kannibalisierungseffekten führen, weil Inhaber der bestehenden Karte in das günstigere Produkt abwandern würden, was einen Einnahmerückgang der KVG zur Folge hätte.
- Von einer Kompensation der Einnahmen durch Zugewinn zusätzlicher Abonnenten ist aufgrund der bereits hohen Durchdringung in der Altersgruppe der über 60jährigen nicht auszugehen (Wohnort Kassel: > 6000 Abonnenten = 13 % Durchdringung in der Altersgruppe der über 60jährigen. Hinzu kommen diejenigen, die aufgrund der Produktnutzen „Mitnahme“ und „Übertragbarkeit“ die 9-Uhr-Karte abonniert haben).
- Von einkommensschwachen Senioren kann, sofern eine Berechtigung für den Erwerb vorliegt (Bezug von Sozialleistungen: ALG II, Sozialgeld, Leistungen zur Grundsicherung, Wohngeld oder aus dem AsylbLG), für den erheblich vergünstigten Preis von 45,50 € das DiakonieTicket Stadt Kassel als Monatskarte (34,50 € in der Variante ab 9 Uhr) erworben werden.



Dr. Barthel

**Vorlage Nr. 101.17.1677**

**28. April 2015**  
**1 von 2**

## **Sanierung Sporthalle Marbachshöhe vorziehen**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Prioritätenlisten im Sportstättenbau zu überarbeiten mit dem Ziel, dass die Sicherstellung des Schul- und Vereinssports durch die Bereitstellung entsprechender Hallenzeiten priorisiert wird. Insbesondere ist die Sanierung der Sporthalle Marbachshöhe so zeitnah wie möglich, spätestens aber 2016 zu realisieren.

### **Begründung:**

Die angespannte Sporthallensituation in Kassel beeinträchtigt zunehmend das Angebot an Schul- wie Vereinssport. In der aktuellen Prioritätenliste für den Sportstättenbau sind vielfach Projekte wie z.B. Kunstrasenspielflächen aufgeführt, deren Realisierung vielleicht wünschenswert ist, für die allerdings kein akuter Bedarf besteht. Diese Planungen könnten problemlos aufgeschoben werden. Auch ist es z.B. nicht verständlich, warum auf den Sportanlagen Scharnhorststraße und Jahnstraße jeweils Kunstrasenspielfelder geplant werden, obwohl beide Sportanlagen nur ca. 500m (!) voneinander entfernt liegen. Deswegen könnte dort sogar eine der Kunstrasenflächen ganz entfallen.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett





Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1678

20. April 2015  
1 von 1

## **Beschäftigungsverhältnisse im Auebad**

### **Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, sich bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem Vorstand der Städtischen Werke AG dafür einzusetzen, dass in städtischen Bädern das Personal, das für den Schwimm- und Saunabetrieb zwingend notwendig ist, direkt bei den Städtischen Werken beschäftigt wird.

### **Begründung:**

Die Beschäftigten im Saunabereich des Auebads sind sowohl für die Aufsicht als auch für die Ausgabe von Getränken sowie weitere Aufgaben zuständig. Sie sind jedoch nicht über die Städtischen Werke sondern über die Gastronomie angestellt und dies oft nur als Minijobber. Dadurch verfügen sie nicht über die Qualifikation des Ersthelfers oder die Ausbildung als Rettungsschwimmer. Zur Sicherheit der Badegäste und im Sinne der Beschäftigten sollte das Personal für die Aufsicht daher direkt bei den Städtischen Werken angestellt werden.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1679

27. April 2015  
1 von 2

## **Haustarifverträge in Gesellschaften im städtischen Besitz**

### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Wir fragen den Magistrat:

1. In welchen der privatrechtlich organisierten Gesellschaften JAFKA, StadtBild gGmbH, Kassel Marketing, Grimmwelt Kassel, Nordhessenbus, Nordhessischer Verkehrsverbund & Fördergesellschaft Nordhessen mbH und ökomed im direkten und indirekten Eigentum der Stadt Kassel existieren Haustarifverträge?
2. Welche tariflichen Regelungen greifen für diese Gesellschaften ohne Haustarifvertrag?
3. Wie stark weichen die Lohnsummen in diesen Gesellschaften vom Tarif des Öffentlichen Dienstes (TVÖD) ab? Bitte Absolut und in Prozent für die einzelnen Gesellschaften, gerne als Tabelle.
4. Wie sind die Abweichungen gegenüber dem TVÖD in anderen Regelungen wie der Wochenarbeitszeit, dem Jahresurlaub, der Überstundenvergütung, der Höhergruppierung, Auszubildenenvergütung etc.? Bitte Absolut und in Prozent für die einzelnen Gesellschaften, gerne als Tabelle.
5. Wie viele Beschäftigte gibt es in diesen Gesellschaften? Gerne als Tabelle darstellen.
6. Wie viele der Beschäftigten haben ein befristetes Arbeitsverhältnis? Gerne als Tabelle darstellen.
7. Existieren in diesen Gesellschaften für einzelne Beschäftigte abweichende Regelungen von den Haustarifverträgen wie Sondervergütungen, ausgeliehene Beschäftigte, die anderen Tarifverträgen wie dem TVÖD unterliegen, oder ähnliches?

8. Wie viele Beschäftigte sind in diesen Gesellschaften von abweichenden Regelungen betroffen? Bitte Absolut und in Prozent für die einzelnen Gesellschaften, gerne als Tabelle.

2 von 2

Fragesteller/-in:                    Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1700**

**11. Mai 2015**  
**1 von 2**

## **Fördermittel Bundesprogramm BIWAQ**

### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele soziale Projekte sind von der durch die Stadt unterlassenen Beantragung von Fördermitteln für das Bundesprogramm BIWAQ betroffen?
2. Welche Projekte sind dies im Einzelnen?
3. Wie hoch ist der durch die versäumte Beantragung entstandene unmittelbare Schaden (Höhe der nun nicht erhaltenen Fördergelder)?
4. Wie hoch ist der mittelbare Schaden durch die nunmehr nicht mehr mögliche Weiterführung von Projekten bzw. deren Einstellung?
5. Ist eine Weiterführung aller oder einzelner Projekte aus originären Haushaltsmitteln der Stadt Kassel möglich?
6. Wer ist für die Panne der Nichtbeantragung der Fördermittel verantwortlich?
7. Wie soll zukünftig sichergestellt werden, dass solche, durch organisatorisches Versagen entstandenen, großen finanziellen Schäden für die Stadt Kassel ausbleiben?

Fragesteller/-in:      Stadtverordneter Norbert Hornemann





Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1294  
Telefax 0561 787 2104  
info@gruene-kassel.de  
www.GRUENE-Fraktion-Kassel.de

Vorlage Nr. 101.17.1707

13. Mai 2015  
1 von 1

## Öffentliches kommunales WLAN

### Anfrage

#### zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche öffentlichen kommunalen WLAN-Angebote sind bereits in Anwendung in deutschen Städten? Welche Erfahrungen seitens der Betreiber aber auch der Nutzer liegen vor?
2. Wie hoch schätzt der Magistrat die Kosten für Einrichtung und Betrieb eines öffentlichen WLAN-Angebotes sowohl für die Innenstadt als auch für alle städtischen Museumsstandorte inklusive eines angemessenen Angebots im Außenbereich ein? Bitte die Kosten für Innenstadt und Museen separat darstellen.
3. Wie schätzt der Magistrat den öffentlichen Bedarf ein?

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Boris Mijatovic

gez. Christine Hesse  
Stellv. Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.1722

18. Mai 2015  
1 von 2

## **Bilanzierung der Verträge Tiefgarage Friedrichsplatz für die Stadtkasse**

### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Wir fragen den Magistrat:

Das Erbbaurecht des ersten Bauabschnitts der Tiefgarage Friedrichsplatz soll für den Restbuchwert von 586.674 Euro plus Umsatz- Grunderwerbssteuer und sonstiger Nebenkosten an die Parkhaus GmbH verkauft werden. Das Erbbaurecht des zweiten Bauabschnitts der Tiefgarage Friedrichsplatz soll Mitte 2018 für den Restbuchwert von 1.235.567 Euro plus Umsatz- Grunderwerbssteuer und sonstiger Nebenkosten an die Parkhaus GmbH verkauft werden

1. Wie hoch ist der Ertragswert der Tiefgarage?
2. Wie hoch ist der Verkehrswert der Tiefgarage?
3. Wie viele Jahre beträgt die Laufzeit des Erbbaurechtes, das an die Parkhaus GmbH übertragen werden soll?
4. Wodurch hat sich die Stadt Kassel verpflichtet das Erbbaurecht auf Verlangen der Parkhaus GmbH auf sie zu übertragen?

Zwischen den Vertragsparteien ist unstrittig, dass die Tiefgarage Friedrichsplatz 1. Bauabschnitt mit Mängeln behaftet ist.“ Quelle: Vorlage des Magistrats 101.17.1681 S.3

5. Welche Mängel sind dies?
6. Wie hoch sind die Kosten um diese Mängel abzustellen?
7. Warum sind diese Mängel von der Pächterin Parkhaus GmbH nicht nach der Regelung „Die erforderlichen Betriebs-, Unterhaltungs- und Erhaltungskosten gehen zu Lasten der Pächterin“ beseitigt worden?
8. Warum erfolgen die Information und die Bitte um Zustimmung für die Neuregelungen erst jetzt, obwohl der Erbbaurechtskaufvertrag bereits am 24.10.2014 notariell beurkundet worden war?

9. Wird durch den Abschluss eines Erbpachtvertrages zugunsten der Parkhaus GmbH eine sonst erforderliche Ausschreibung des Betriebsvertrages für die Tiefgarage umgangen?

2 von 2

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert  
Stellv. Fraktionsvorsitzender





**Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 27. Mai 2015**  
**Anfrage der Fraktion Kasseler Linke - Vorlage Nr. 101.17.1722**  
**„Bilanzierung der Verträge Tiefgarage Friedrichsplatz für die Stadtkasse“**

Die vorstehend genannte Anfrage beantworten wir wie folgt:

Das Erbbaurecht des ersten Bauabschnitts der Tiefgarage Friedrichsplatz soll für den Restbuchwert von 586.674 Euro plus Umsatz- Grunderwerbssteuer und sonstiger Nebenkosten an die Parkhaus GmbH verkauft werden. Das Erbbaurecht des zweiten Bauabschnitts der Tiefgarage Friedrichsplatz soll Mitte 2018 für den Restbuchwert von 1.235.567 Euro plus Umsatz- Grunderwerbssteuer und sonstiger Nebenkosten an die Parkhaus GmbH verkauft werden.

**Frage 1.: Wie hoch ist der Ertragswert der Tiefgarage?**

Die Tiefgaragen 1. und 2. Bauabschnitt können mangels Vorliegen einer ortsüblichen Miete für vergleichbare Bauten dieser Art nicht im Ertragswertverfahren bewertet werden (vgl. § 182 Abs. 4 Bewertungsgesetz - BewG). Das Finanzamt Kassel hatte für Zwecke der Grundsteuerermittlung den Gebäudesachwert im Sachwertverfahren ermittelt. Der Sachwert für den 1. Bauabschnitt beträgt 1.735.069 €, der Sachwert für den 2. Bauabschnitt beträgt 2.084.537 €. Das Sachwertverfahren dient hierbei ausschließlich der Ermittlung des Grundsteuermessbetrages, welcher die Grundlage für die Ermittlung der Grundsteuer bildet. Der Grundsteuermessbetrag für den 1. Bauabschnitt beträgt 6.129,82 € und für den 2. Bauabschnitt 7.295,88 €.

**Frage 2.: Wie hoch ist der Verkehrswert der Tiefgarage?**

Dieser stichtagsbezogene Wert entspricht dem gemeinen Wert gemäß § 9 BewG. Dieser Wert wurde bisher mangels Anlass nicht vom Finanzamt ermittelt. (Das Finanzamt ermittelt diesen Wert im Rahmen der Erbschaftssteuer bzw. Schenkungssteuerfestsetzung, vGA usw.)

**Frage 3.: Wie viele Jahre beträgt die Laufzeit des Erbbaurechtes, das an die Parkhaus GmbH übertragen werden soll?**

Die Laufzeit des Erbbaurechtes, das jetzt an die Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH (Parkhaus GmbH) übertragen werden soll, hat eine Laufzeit von 66 Jahren ab Eintragungstag im Grundbuch (19.09.1991). Das Erbbaurecht läuft somit am 18.09.2057 ab.

**Frage 4.: Wodurch hat sich die Stadt Kassel verpflichtet, das Erbbaurecht auf Verlangen der Parkhaus GmbH auf sie zu übertragen?**

Die Verpflichtung zur Übertragung des Erbbaurechtes erfolgte im Pachtvertrag zwischen der Stadt Kassel und der Parkhaus GmbH vom 20.03.1996. Dieser Pachtvertrag ist der Vorlage Nr. 101.17.1681 als Anlage 3 beigefügt.

Zwischen den Vertragsparteien ist unstrittig, dass die Tiefgarage Friedrichsplatz 1. Bauabschnitt mit Mängeln behaftet ist.“ Quelle: Vorlage des Magistrats 101.17.1681 S.3

**Frage 5.: Welche Mängel sind dies?**

Die überwiegenden Mängel sind Risse und Betonabplatzungen mit freiliegender korrodierter Bewehrung, großflächige Aussinterungen und Feuchtstellen.

**Frage 6.: Wie hoch sind die Kosten, um diese Mängel abzustellen?**

Die Tiefgarage Friedrichsplatz muss grundhaft instandgesetzt werden, um die Dauerhaftigkeit und Standsicherheit des Bauwerkes zu gewährleisten. Eine grobe Kosteneinschätzung liegt bei ca. 1,9 Mio. € netto.

**Frage 7.: Warum sind diese Mängel von der Pächterin Parkhaus GmbH nicht nach der Regelung "Die erforderlichen Betriebs-, Unterhaltungs- und Erhaltungskosten gegen zu Lasten der Pächterin" beseitigt worden?**

Es gab bei Baufertigstellung Auseinandersetzungen, ob vorhandene Schäden Baumängel oder Instandhaltungsaufwendungen sind. Diese Auseinandersetzungen wurden nur zum Teil geklärt.

**Frage 8.: Warum erfolgen die Information und die Bitte um Zustimmung für die Neuregelungen erst jetzt, obwohl der Erbbaurechtskaufvertrag bereits am 24.10.2014 notariell beurkundet worden war?**

Der Erbbaurechtsvertrag mit der Parkhaus GmbH wurde bisher noch nicht abgeschlossen. Im Erbbaurechtskaufvertrag vom 24.10.2014 wurde der Rückkauf des Erbbaurechtes durch die Stadt Kassel geregelt.

**Frage 9.: Wird durch den Abschluss eines Erbpachtvertrages zugunsten der Parkhaus GmbH eine sonst erforderliche Ausschreibung des Betriebsvertrages für die Tiefgarage umgangen?**

Der Abschluss des Erbbaurechtsvertrages ist die Umsetzung einer Verpflichtung aus dem Pachtvertrag vom 20.03.1996 (siehe Frage 4.)

  
Christian Geselle  
Stadtrat